# Das Recht des Bremer Baumwollhandels unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsbedingungswesens

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Georg Meyer

Gerichtsreferendar in Lesum b. Bremen

1937

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 27

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Inhaltsübersicht.


Seite

I. Abschnitt: Wesen und Struktur des Bremer Baumwollhandels . . . 5
1. Kapitel: Das Geschäftsbedingungswesen . . . . . 5
2. Kapitel: Geschichtliche Entwicklung, insbesondere des Baumwollhandels . . . . . 7
3. Kapitel: Die Organisation des Bremer Baumwollhandels . . . 10
4. Kapitel: Die Kodifizierung . . . . . 11
a) Die Bedingungen der Bremer Baumwollbörse . . . . . 11
b) Die Formulare . . . . . 12

II. Abschnitt: Der Inhalt der Geschäftsbedingungen der Bremer Baumwollbörse . . . . . 14
1. Teil: Die formell rechtlichen Bestimmungen . . . . . 14
1. Kapitel: Die Schiedsklausel . . . . . 14
2. Kapitel: Klassierung und Abschätzung . . . . . 16
3. Kapitel: Feststellung von Feuchtigkeit und Beschädigung . . 19
2. Teil: Die materiell rechtlichen Bestimmungen . . . . . 19
1. Kapitel: Systematik der einzelnen Überseeverträge . . . . . 19
2. Kapitel: Der Vertragsinhalt . . . . . 21
a) Verkäufe von Loco-Baumwolle . . . . . 21
1. Die Pflichten des Verkäufers . . . . . 21
2. Die Pflichten des Käufers . . . . . 22
3. Die Gefahrtragung . . . . . 23
b) Verkäufe mit bestimmter Lieferzeit (auf Lieferung) . . 23
c) Das Fob-Geschäft . . . . . 25
d) Das Fow-Geschäft . . . . . 28
e) Das Cif- und Kostfracht-Geschäft . . . . . 28
1. Das Zustandekommen des Vertrages . . . . . 28
2. Die Pflichten des Verkäufers . . . . . 29
3. Die Pflichten des Käufers, insbesondere die Zahlungsverpflichtung . . . . . 32
4. Die Gefahrtragung . . . . . 34
5. Der Eigentumsübergang . . . . . 40
f) Der Ankunftsvertrag . . . . . 40
g) Verträge nach on call-Bedingungen . . . . . 41
3. Kapitel: Die Erfüllung des Vertrages . . . . . 41
a) Die Regulierung . . . . . 41
b) Der Differenzeinwand . . . . . 44

Schlußbetrachtung . . . . . 46

## I. Abschnitt:

## Wesen und Struktur des Bremer Baumwollhandels.

### 1. Kapitel: Das Geschäftsbedingungswesen.

Neben dem Vertragsrecht des BGB und HGB hat die Wirtschaft ein eigenes Recht entwickelt, das seine Festlegung in den zahlreichen Geschäftsbedingungen des Handels gefunden hat. Wir finden Geschäftsbedingungen in allen Zweigen der Wirtschaft. Die allgemeine Voraussetzung für ihr Entstehen ist das Vorhandensein eines Massenumsatzes. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß es erforderlich war, eine weitgehende Klarlegung und Vereinfachung der auftauchenden Rechtsfragen in Streitfällen zu erreichen und zugleich verschiedenartige Beurteilungen und Auslegungen zu vermeiden. Denn das mußte die Wirtschaft erreichen, um den stetigen Gang ihres Geschäftslebens sicher zu stellen.

Es wäre unmöglich gewesen, bei der Fülle von Geschäften, die bei einem Massenumsatz entstehen, ihre Auslegung bei auftretenden Konflikten der Verschiedenartigkeit der Auslegungsmöglichkeiten zu überlassen. In manchen Fällen kann die richtige Auslegung nur durch genaue Kenntnis der Branche gefunden werden. So muß hierin der Auslegung geholfen werden. Hinzu kommt, daß es einem Gesetzgeber gar nicht möglich sein kann, die Besonderheit, die das Geschäftsleben jedes Wirtschaftszweiges mit sich bringt, zu berücksichtigen. Hierin auftretende Lücken müssen aufgefüllt werden.

Grundsätzlich steht hinter den Geschäftsbedingungen immer ein Wirtschaftsorganismus, der Handelsware in großen Mengen umsetzt. Dieser verleiht den Bedingungen erst Geltung und Leben. Er steht zu ihnen in einem ähnlichen Verhältnis wie im Leben des Volkes der Staat zum Gesetz. Wo das nicht der Fall ist, wie z. B. bei den Hamburger Platzusancen, ist der Wert solcher Geschäftsbedingungen lediglich ein erzieherischer mit mehr oder minder starkem Einfluß. Denn bei den Hamburger Platzusancen handelt es sich um Bedingungen, die nicht von einer Organisation des Handels, etwa den vereinigten Getreidefirmen, aufgestellt sind, sondern lediglich auf Initiative einiger Privatleute als Richtlinien und Vorschläge entstanden sind.

Der Staat anerkennt grundsätzlich diese besondere Rechtsordnung in seinem Gefüge, indem er durch das Prinzip der Vertragsfreiheit hierfür den Weg freigegeben hat. Diese eigenen Normenbildungen sind daher mit der Autorität des Staates ebenso vereinbar wie

beispielsweise die Selbstverwaltung.[1]) Aber wie zur Selbstverwaltung als notwendige Ergänzung und als Gegenstück die Staatsaufsicht gehört, so ist auch auf diesem Gebiet ein Einfluß des Staates unbedingt erforderlich. Dieser Einfluß, diese Kontrollmöglichkeit ist natürlich bei bestehenden und fest eingelaufenen Geschäftsbedingungen erschwert, und so ist es nur zu erklärlich, daß der Staat seinen Einfluß namentlich schon auf die Bildung der Bedingungen zu erstrecken sucht. Während in den letzten Jahren dieses Bestreben nicht so stark in Erscheinung trat, sondern ähnlich wie die Staatsaufsicht in der Selbstverwaltung infolge einer verkehrten Auffassung des Staatsbegriffs vernachlässigt wurde, ist diese Einflußnahme des Staates auf die Bildung der Geschäftsbedingungen seit 1933 wieder stärker geworden.

In diesem Zusammenhang werden die berufsständischen Organisationen häufig genannt als berufene Vertreter dieser Aufgabe. Wieweit sie diese Aufgabe tatsächlich haben, wie weit sie dazu in der Lage sind und nicht selbst schon zu unpersönlich geworden sind, um den einzelnen engen Rahmen im geforderten Maß zu erschöpfen, soll hier nicht Gegenstand der Erörterung sein. Denn das Gebiet, das hier zur Betrachtung steht, ist das Gebiet des Ueberseehandels.

Hierin liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Es handelt sich um das Gebiet des Welthandels, andere Reichweiten, andere Einflüsse spielen herein und schaffen andere Voraussetzungen und andere Ziele. Im Recht des Ueberseekaufs ist die Aufgabe von Geschäftsbedingungen in hervorragendem Maße, die verschiedenartigen Rechtsauffassungen zu vereinen und eine gemeinsame Formel zu finden. Dabei würde eine stärkere Einflußnahme des Staates unter seinem schmaleren Gesichtswinkel störend sein.[2]) Und tatsächlich beschränkt sich auch hier das Bestreben des Staates, seinen Einfluß geltend zu machen, lediglich auf die Verhütung offenbarer Gegensätze zu seiner Rechtsordnung, die für seinen Bestand gefährlich werden und seine Autorität erschüttern könnten.

Die Geschäftsbedingungen im Ueberseehandel haben zu ihrer Bildung eine starke Unterstützung in den sog. Welthandelsbräuchen. Es handelt sich dabei um eine Art internationales Handelsgewohnheitsrecht. Der sog. Pariser Kodex (die 43. u. 68. Drucksache der Internationalen Handelskammer) zeigt mit einschlagender Deutlichkeit diese Gleichrichtung. Man hat darin an eine Reihe der wichtigsten Staaten Fragen gerichtet über die Auslegung von Begriffen des Welthandels, und die Antworten zeigen eine recht weitgehende Uebereinstimmung. Ein sehr bedeutendes Ergebnis dieses Welthandelsgewohnheitsrechts ist die Bildung der sog. Basisklauseln, d. h. Klauseln, auf deren Basis die Ueberseeverträge abgeschlossen werden. Es sind dies die Klauseln: fob (free on board), cif (cost, insurance, freight), on arrival (auf Ankunft).

[1]) Raiser, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
[2]) Großmann-Doerth: Das Recht des Überseekaufs S. 81 ff.

So müssen zusammenfassend die Geschäftsbedingungen nicht nur als etwas Gegebenes hingenommen, sondern auch als etwas Notwendiges anerkannt werden, und das vornehmlich im Ueberseekaufsrecht. Ganz besondere Bedeutung haben hier die Geschäftsbedingungen der Bremer Baumwollbörse erlangt. Sie haben sich zur Weltgeltung durchgerungen. Es soll Aufgabe dieser Arbeit sein, das Recht, das sie geschaffen haben, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

## 2. Kapitel: Geschichtliche Entwicklung, insbesondere des Baumwollhandels.

Ihre Wurzeln haben die Geschäftsbedingungen in den Formularen der Kautelarjurisprudenz, die in den italienischen Stadtstaaten des Mittelalters von den Notaren aufgestellt wurden. Ihre eigentliche Geschichte beginnt aber erst im Anfang des vorigen Jahrhunderts. Im Großhandel sind die ersten Geschäftsbedingungen die des Buchhandels aus dem Jahre 1825. In den siebziger Jahren beginnen dann die Bildungen von Geschäftsbedingungen seitens des sog. Branchenvereine oder Associations. So z. B. seit 1868 der Hamburger Getreidehändlerverein, seit 1873 Silk Associations of America, 1877 London Corn Trade Associations und seit 1900 der Warenverein der Hamburger Börse u. a. m.[3]) In dieser Zeit entstanden auch die Bedingungen der Bremer Baumwollbörse im Jahre 1872.

Der Baumwollhandel hat eine lange Geschichte. Das Ursprungsland ist Indien und in beschränktem Maße auch Aegypten. Schon im Altertum kam China hinzu. Im Mittelalter entwickelte sich zuerst Handel mit Baumwolle zwischen den griechischen und italienischen Städten, namentlich Genua und Venedig einerseits und Kleinasien und Alexandrien andererseits. Es waren überwiegend orientalische Sorten von Hanneh und Haleb in Syrien, von Akkon und Cypern. Im 14. und 15. Jahrhundert kam Baumwolle durch die Fugger nach Deutschland. Der Hauptstapelplatz in Mitteleuropa war Brügge und infolge der Versandung seines Hafens später Antwerpen. Dann kam durch die Entdeckung Amerikas amerikanische Baumwolle auf den Weltmarkt und gewann seit 1800 überragende Bedeutung.

Der Baumwollhandel an sich tritt erst in stärkere Erscheinung, als Ende des 18. Jahrhunderts der mechanische Webstuhl und die mechanische Spinnmaschine erfunden wurden. Er wurde zum Welthandel durch die starke Entwicklung der Textilindustrie. Erst war London der Hauptplatz für Europa, wurde aber schon kurz vor 1800 von Liverpool überflügelt. Nordamerika wurde das Hauptausfuhrland für Baumwolle, Brasilien und China behaupteten sich einigermaßen, während Westindien und Kleinasien stark zurückgingen. Durch das Streben Englands, von Nordamerika unabhängig zu werden, gelang es andererseits auch der ostindischen Baumwolle eine

[3]) Großmann-Doerth: Das Recht des Überseekaufs S. 71.

bedeutende Stellung im Konkurrenzkampf zu gewinnen. Aegypten entstand wieder als neues Ausfuhrland und gewann langsam an Boden.

Dann brachte der nordamerikanische Bürgerkrieg 1861—65 einen wesentlichen Einschnitt in der Entwicklung des Baumwollhandels. Die nordamerikanischen Südstaaten lieferten vor Ausbruch des Krieges fast $^2/_3$ des gesamten Baumwollverbrauchs der Welt. Infolge des Krieges stiegen die Preise für Baumwolle in Amerika ganz erheblich und überstiegen sogar die Londoner Preise. Es kam so weit, daß man bereits Rückverschiffungen aus England vornahm. Nach Beendigung des von den Südstaaten verlorenen Krieges waren infolgedessen die natürlichen wirtschaftlichen Verhältnisse so gestört, daß ein geordneter Handel erst langsam und schwer wieder in Gang kam. Da sich nun die großen Baumwollplantagen im Gebiet der Südstaaten befanden, so mußte die erzwungene Abschaffung der Sklaverei auch hinsichtlich der Produktion der Baumwolle erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Zum ersten Mal hatte man es jetzt auch hier mit Streiks zu tun. Geldmittel waren knapp. Der Krieg selbst hatte viele Summen verschlungen, sein Verlust darüber hinaus noch eine starke Verschuldung an den Norden gebracht.

Da fanden sich an den bedeutenden Baumwollex- und -importplätzen zunächst Amerikas und später, diesem Beispiel folgend, auch anderer Staaten Personen und Firmen zusammen, die bindende Usancen für den Handel in Baumwolle herausgaben, um so die Möglichkeit für einen geordneten Handel wieder zu schaffen. Hieraus entstanden die Baumwollbörsen. Sie setzten sich vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.
2. Einrichtungen zu schaffen, bei denen die gehandelte Qualität mit bindender Wirkung abgeschätzt und geprüft werden konnte.
3. Die Bildung von Schiedsgerichten.
4. Der Schutz des betreffenden Marktes gegen die Konkurrenz anderer.
5. Ausbau des Terminhandels, um ein Regulativ für die großen Kursschwankungen zu haben, denen Baumwolle unterliegt.

In Nordamerika ist die bedeutendste Baumwollbörse die von New-York, als The New York Board of Cotton Brokers im Jahre 1868 gegründet. Im Jahre 1870 entstand dann die New York Cotton Excange. Die Bedeutung dieses Marktes liegt in erster Linie in den Termingeschäften, da er ja von den Produktionsgebieten zu weit entfernt ist. Dann wurde als nächste die Baumwollbörse von New Orleans unter dem Namen New Orleans Cotton Excange 1871 gegründet. 1881 wurde eine Terminbörse angeschlossen. Im Laufe der Jahre entstanden in den Vereinigten Staaten noch 18 weitere Baumwollbörsen.

In Europa war die erste Baumwollbörse die von Liverpool. Schon im Jahre 1842 wurde die Liverpool Cotton Brokers Association gegründet, die dann als Liverpool Cotton Association 1882 ihre endgültige Form bekam. Liverpool hatte vor 1914 den größten Terminhandel und Baumwollimport Europas.

Zu besonderer Bedeutung gelangte aber schon vor dem Kriege, und nach dem Kriege sogar Liverpool teilweise überflügelnd, Bremen. Im Jahre 1871 traten die am Brenner Baumwollgeschäfte interessierten Männer und Firmen zusammen und arbeiteten einen Entwurf Bremer Baumwollusancen aus, der am 1. Oktober 1872 unter dem Namen „Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel" in Kraft trat. Die Schöpfer dieser Bestimmungen schlossen sich unter dem Namen „Kommittee für den Bremer Baumwollhandel" zusammen. Etwas später erfolgte dann die Umbenennung in Bremer Baumwollbörse. Diese „Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel" sind die erste Form der heutigen Bremer Baumwollbedingungen, die in den Jahren bis zum Kriegsausbruch mehrfach geändert wurden. Am 29. Mai 1873 wurde der erste Schiedsspruch an der BBB gefällt. Am 19. Juli 1886 erfolgte die Vereinigung der Deutschen Spinner mit der Baumwollbörse. Damit erlangte die Bremer Baumwollbörse allgemeine Bedeutung für ganz Deutschland. Die Konkurrenz von Rotterdam, Gent und Mailand brachte trotz aller Anstrengungen von Seiten dieser Märkte keine Gefahr. Es gelang im Gegenteil sogar, dem wichtigsten Importhafen des europäischen Festlandes, Le Havre, den Rang abzulaufen. Am 4. Februar 1914 wurde eine Terminbörse angeschlossen, die aber wegen des Kriegsausbruchs am 1. August 1914 wieder geschlossen werden mußte. Erst am 17. Januar 1925 wurde sie neu eröffnet. Nach dem Kriege gelang es Bremen, in nordamerikanischer Baumwolleinfuhr Liverpool zu überflügeln. Seit 1933 aber ist das Geschäft in nordamerikanischer Baumwolle durch die veränderte Struktur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und des veränderten Devisenverkehrs fast völlig bedeutungslos geworden. Heute kommt beinahe nur noch ostindische und ägyptische Baumwolle herein.

Im Jahre 1922 wurden die GBBB in veränderter Fassung herausgegeben. Sie erlangten allgemeine Weltgeltung. Nach der Neufassung im Jahre 1929 wurden sie 1930 in ihrer noch heutigen gültigen Form aufgestellt. Für ostindische und chinesische Baumwolle erschienen die Bedingungen 1936 neu. Sonst sind in den Jahren 1930 bis 1935 lediglich kleinere Aenderungen vorgenommen worden.

Seit der Gründung der Baumwollbörse hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung der Schiedsgerichte entwickelt. Bis zum Jahre 1931 sind allein 2100 Entscheidungen ergangen. Wo die Entscheidungen Lücken ausfüllen und Mängel in den Bedingungen abstellen, ist ihre Bedeutung gering. Denn die Bedingungen werden dann sofort im Sinne dieser ergangenen Entscheidung abgeändert oder ergänzt. Wir werden das im weiteren Verlauf dieser Untersuchung noch im einzelnen erkennen.

Dagegen kommt der Rechtsprechung der Schiedsgerichte große Bedeutung zu für die Auslegung der Bedingungen, Erläuterung der einzelnen Vorschriften und die Feststellung von Handelsbräuchen. Hierbei wird auch häufig auf frühere Schiedsurteile Bezug genommen, so daß man auf gewissen Gebieten durchaus von einer Schiedsgerichtspraxis sprechen kann.

Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte hat die Geltung und Durchsetzung der GBBB außerordentlich gefördert und unterstützt. Genauestes Einhalten der Bedingungen wird unbedingt gefordert. So ist auch ausdrücklich betont worden, daß die Folgen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen nicht etwa derart seien, daß eine an sich unstatthafte Handlung gutgeheißen werden kann, wenn sie in ihrem Enderfolg auf dasselbe herauskommt wie das korrekte Vorgehen. Die Vorschriften der GBBB müssen genau eingehalten werden, und es hat derjenige, der diese Regel außer Acht läßt, alle Konsequenzen zu tragen, die sich ergeben, wenn auch nur eine Bestimmung nicht eingehalten oder beachtet worden ist.

## 3. Kapitel: Die Organisation des Bremer Baumwollhandels.

Im Baumwollhandel gibt es wie bei allen börsenmäßig gehandelten Waren zwei völlig verschiedene Arten des Kaufes und des Verkaufes, das Effektivgeschäft und das Termingeschäft. Beim Effektivgeschäft handelt es sich um einen Kaufvertrag, der direkt zwischen zwei Vertragspartnern als Lieferungsvertrag über effektive Baumwolle abgeschlossen wird. Es ist ein Geschäft mit individuellen Zügen, mit fest umrissenem Vertragsinhalt, der in dem einen Geschäft so, in dem anderen so sein kann.

Das Termingeschäft ist ein Kaufvertrag, der an einer Terminbörse abgeschlossen ist unter typisch börsenmäßigen Bedingungen. Es fehlt hier der individuelle Vertragsinhalt, es ist im Gegenteil eine gleichförmige, sich stets wiederholende Art des Vertrages.[4]) Die Lieferungsmenge, die Qualität und die Zeit sind die Faktoren, auf die diese Gleichrichtung abgestellt ist. Wie schon der Name Termingeschäft zeigt, liegt die Bedeutung dieser Geschäftsart darin, daß Baumwolle im großen Umfange auf spätere Termine gehandelt wird. Es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, daß auf die tatsächliche Lieferung verzichtet wird, und ein dem Terminkauf entsprechender Terminverkauf später getätigt werden kann. Es folgt dann lediglich eine Differenzausgleichung. Tatsächlich liegt hierin der wirtschaftliche Zweck des Termingeschäfts, wenn auch juristisch die tatsächliche Erfüllung Vertragspflicht bleibt.

Terminhandel in Baumwolle findet statt:

für amerikanische Baumwolle New York, New Orleans, Chicago, Liverpool, Bremen, Le Havre, Rotterdam;

[4]) Hirschfeld, Baumwolltermingeschäfte und Differenzeinwand S. 11 f.

für ostindische Baumwolle Liverpool und Bombay;
für ägyptische Baumwolle Liverpool und Alexandrien.

Auch der Bremer Baumwollhandel zeigt diese Zweiteilung der Geschäftsart in seiner Organisation. Einmal gibt es die sog. Bremer Baumwollbörse. Diese ist ein Zusammenschluß der Bremer Baumwollhändler und der Deutschen Spinner. Um eine Börse im technischen Sinne handelt es sich nicht. Die BBB ist ein Verein, dem vom Bremer Staat die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Senats vom 22. Februar 1889 verliehen worden ist. Ihre Organe sind Vorstand und Kommissionen, Generalversammlung und geschäftsführender Direktor.

Die eigentliche Börse ist vielmehr die 1925 geschaffene Baumwollterminbörse. Ihr ist als dritte Organisation die Bremer Liquidationskasse A.G. angeschlossen, die die Garantie für die ordnungsmäßige Abwicklung der an der TB getätigten Geschäfte übernimmt.

Es gibt daher auch zwei verschiedene Arten von Geschäftsbedingungen, einmal die GTB, und dann die GBBB. Das spezifisch als solches zu bezeichnende Recht des Bremer Baumwollhandels ist in den GBBB festgelegt. Die GTB, 1924 aufgestellt, stellen gewissermaßen ein Anhängsel dar, soweit es sich nicht einfach um eine Börsenordnung im Sinne des § 50 des Börsengesetzes von 1908 handelt. Soweit die GTB darüber hinaus die Gestalt von Geschäftsbedingungen annehmen, werden die jeweiligen Bestimmungen ihre Berücksichtigung in der Darstellung finden. Vorliegend kommen aber für die Betrachtung in der Hauptsache nur die GBBB in Betracht. Uebrigens sei noch bemerkt, daß an der Bremer Baumwollterminbörse lediglich nordamerikanische Baumwolle gehandelt wird.

Heute spielt das Baumwolltermingeschäft nur noch eine untergeordnete Rolle wegen der Devisenbestimmungen und des Clearingverkehrs.

## 4. Kapitel: Die Kodifizierung.

### a) Die Bedingungen der Bremer Baumwollbörse.

Das Recht des Baumwollhandels ist niedergelegt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Bedingungen der Firmenformulare. Die GBBB zerfallen in zwei Bücher. Das erste Buch, 1930 herausgegeben, aber mit Ergänzungen und Aenderungen bis 1935, hat drei Abteilungen. Die erste Abteilung betrifft den Handel in nordamerikanischer Baumwolle, die zweite Abteilung, 1936 als eigener Band neu herausgekommen, den Handel in ostindischer und chinesischer Baumwolle, die dritte Abteilung den Handel in Baumwolle aller Provenienzen, d. h. Herkunft, mit Ausnahme der in Abteilung 2 und 3 angegebenen Sorten sowie der ägyptischen Baumwolle.

Das zweite Buch, 1929 herausgegeben, aber auch hier mit Ergänzungen und Aenderungen bis 1935, hat zwei Abteilungen. Die erste Abteilung umfaßt den Handel in amerikanischen Linters, die zweite Abteilung den Handel in Baumwollabfällen.

Für die Betrachtung genügt im wesentlichen die erste Abteilung des 1. Buches. Die Verschiedenheiten der anderen Abteilungen sind geringfügig; sie beruhen lediglich auf Abweichungen, die in der Beschaffenheit der Ware liegen.

Die erste Abteilung des ersten Buches zerfällt in zwei Teile. Zunächst einen allgemeinen Teil, der Vorschriften über Schiedsgerichte, Fristen, Abschätzungen, Klassierung, Gewichtsberechnung, Ansprüche bei nicht ordnungsmäßig angedienter Ware und Rechten bei Nicht- oder Schlechterfüllung enthält.

Der zweite Fall handelt von den verschiedenen Kaufverträgen. Hier sind die Sonderbestimmungen für die einzelnen Vertragstypen festgelegt.

Den gleichen Aufbau haben auch die anderen Abteilungen des 1. Buches, sowie die Abteilungen des 2. Buches. Die Paragraphen decken sich nahezu wörtlich.

### b) Die Formulare.

Neben den GBBB haben die einzelnen Firmen ihre Formulare. Sie verweisen auf die GBBB, haben aber daneben noch einzelne Sonderabmachungen. Diese betreffen zum Teil Bezahlung, Versicherung und ähnliches, sind zum anderen Teil eine Wiederholung aus dem GBBB und bedeuten vereinzelt auch eine Ergänzung. Im übrigen wird der Vertrag nach Herkunft, Qualitätsbasis, Teil- oder Ganzladungen und Quantität spezialisiert.

Durch die Formulare werden die GBBB erst Bestandteil des Vertrages. Das in der Literatur mehrfach erörterte Problem der Verweisung[5]), d. h. die Frage der Auslegung, ob und wieweit durch eine Verweisung die Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages geworden sind, ist aus zwei Gründen überflüssig. Denn einmal verwenden beide Vertragsparteien ein vorgedrucktes Formular und beide, der Ablader und die Händlerfirma, übersenden es dem Vertragspartner und verweisen darin auf die GBBB. Es sind also, was die Verweisung auf die GBBB anlangt, zwei übereinstimmende Erklärungen stets vorhanden. Zweitens haben die Bestimmungen der GBBB Weltgeltung, und es ist den Vertragsschließenden bekannt, daß eine Bremer Händlerfirma ihre Verträge nach diesen Bedingungen abschließt.

So wird es auch als vollkommen genügend angesehen, wenn lediglich ein Bestätigungsschreiben, das den Passus enthält: „Wir

---

[5]) Klausing, Krediteröffnungsvertrag; deutsche Notar - Ztschr. 1936 Nr. 6 S. 446 ff.
Raiser, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

verkaufen Ihnen gemäß BBB" vom Vertragsgegner unwidersprochen bleibt. Ebenso bedeutet es Einverständnis mit dem Originalkontrakt, wenn ein Gegenkontrakt nicht eingesandt wird. Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte hat ständig darin sehr weitgehend argumentiert. Auch die Einwendung, man habe die Aenderung eines Paragraphen der GBBB nicht gekannt, wird nicht anerkannt. Vielmehr ist ausdrücklich betont worden, daß jeder Vertragsgegner die Pflicht hat, sich über Aenderungen in den GBBB selbst zu unterrichten. Auch ein besonderer Hinweis auf eine geänderte Vorschrift ist somit nicht erforderlich. Wenn eine Partei aber einer Klausel einen von dem sonst üblichen, abweichenden Sinn geben will, muß sie das einwandfrei und klar zum Ausdruck bringen.

Das Problem der Verweisung, d. h. eben die Feststellung, daß die GBBB Bestandteil des Vertrages geworden sind, hat gerade im Ueberseekauf eine hervorragende Bedeutung, denn auf den GBBB beruhen Kalkulation und Geschäft. Man denke etwa an Gerichtsstand, Erfüllungsort und Gefahrtragung.

Deshalb ist auch etwa die Annahme, es handele sich bei der Verweisung um einen besonderen Vertrag, etwa in Gestalt eines Vorvertrages, abwegig. Das kann wohl sonst im Gebiet des Geschäftsbedingungswesens der Fall sein. Im Ueberseekaufvertrag bildet die Einigung über die GBBB ein so wesentliches Moment des ganzen Vertrages, daß man nur von einem Vertragsbestandteil sprechen kann. Dieser Bestandteil ist so wesentlich, daß ohne ihn der eigentliche Kaufvertrag seines Inhalts entkleidet würde. Denn wenn die Einigung über die Bedingungen entfiele, würde der Kaufvertrag allein in den meisten Fällen zu einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit werden.

Darin liegt auch der Unterschied dieser Formulare zu den Formularen für Vollmachten, Mietverträge und dergl., wo sie nur die Form, in der abgeschlossen wird, eine Art von Rahmen bedeuten.

## II. Abschnitt:

## Der Inhalt der Geschäftsbedingungen der Bremer Baumwollbörse.

### Erster Teil:

### Die formell rechtlichen Bestimmungen.

#### 1. Kapitel: Die Schiedsklausel.

Die §§ 14—23 des allgemeinen Teils der GBBB enthalten die Schiedsklausel in Gestalt einer kleinen Prozeßordnung. Die Gültigkeit der Schiedsklausel ist heute in den Rechtsordnungen aller Staaten anerkannt, zuletzt durch Gesetz vom 31. Dezember 1925 in Frankreich.[6]) Ueberblickt man die Bestimmungen allgemein, so bildet nur der § 10 der GBBB eine Ausnahme zur ZPO. Hierin ist festgelegt, daß der Gerichtsstand stets nur Bremen ist. Sonst stehen die Bestimmungen im wesentlichen im Einklang mit den §§ 1029—1048 ZPO.

Der § 14 Abs. 1 enthält zunächst das Grundprinzip der Schiedsklausel. Im Abs. 2—8 dieses Paragraphen ist die Möglichkeit der Verweisung an die ordentlichen Gerichte geregelt. Diese kann geschehen auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung ist, daß juristische Fragen in Betracht stehen oder Beweiserhebungen nötig sind. Antragsberechtigt ist eine der beiden Parteien, jeder der beiden Schiedsrichter, solange vorher noch nicht entschieden ist und ohne Rücksicht darauf, ob schon vorher entschieden ist, die Mehrheit der Berufungsrichter I. und II. Berufungsinstanz. Der Beschluß der Verweisung ist unanfechtbar (Abs. 8). Der Beschluß ist nicht erforderlich, wenn beide Parteien mit der Verweisung einverstanden sind. Als zuständige Gerichte im Sinne des 10. Buches der ZPO gelten die ordentlichen Gerichte der Stadt Bremen.

§ 15 Abs. 1 GBBB deckt sich mit der Bestimmung des § 1028 ZPO, daß jede Partei einen Schiedsrichter ernennen muß. Diese Vorschrift wird dahin erweitert, daß der Kreis festgelegt wird, aus dem nur die Schiedsrichter genommen werden dürfen. Sie müssen Teilhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen einer Baumwollfirma sein. Der Abs. 2 des § 15 entspricht § 1029 ZPO. Nun wird nicht wie nach Abs. 2 § 1029 ZPO bei Nichtbenennung eines Schiedsrichters seitens einer Partei dieser vom Gericht bestimmt, sondern von der Kommission zur Ernennung von Schiedsrichtern an der Bremer Baumwollbörse. Abs. 3 § 15 GBBB

[6]) Großmann-Doerth: Das Recht des Überseekaufs S. 41.

entspricht genau § 1031 ZPO mit derselben Ausnahme, wie sie eben bei der Gegenüberstellung des Abs. 2 § 15 mit § 1029 ZPO erwähnt wurde (Nichtannahme des Schiedsrichteramts). Damit ist die eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Schiedsklausel, wie sie § 1033 ZPO erfordert, erfüllt. Denn es muß im Schiedsvertrag eine Regelung enthalten sein für den Fall, daß ein benannter Schiedsrichter aus irgend einem Grunde später ausfällt.

Das Verfahren selbst regelt § 16 GBBB. Das Verfahren ist schriftlich. Die Erhebung der Klage geschieht durch Ueberreichung eines Schriftsatzes in doppelter Ausfertigung zu Händen des vom Kläger bestellten Schiedsrichters. Der Schriftsatz soll enthalten: Die Bezeichnung der Partei, kurze Darstellung des Sachverhalts und einen bestimmten Antrag. Das Schiedsgericht stellt die Klageschrift dem Gegner zu. Die Nichtbeantwortung innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist gilt als Bestätigung.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Schiedsrichtern und den Parteien ist nach Eröffnung des Verfahrens ausdrücklich untersagt (Abs. 5). Bei Nichteinigung wird vom Schiedsgericht ein Obmann gewählt und wenn auch hier wieder keine Einigung erfolgt, von den beiden vorgeschlagenen ausgelost. Dieser Obmann trifft die Entscheidung allein, wenn er nicht derselben Meinung wie die beiden Schiedsrichter ist. Aber er muß sich bei zahlenmäßigen Festsetzungen innerhalb der Grenzen halten, die durch die Ansicht der beiden Schiedsrichter gesteckt sind (Abs. 7—9).

Innerhalb von 14 Tagen muß eine Entscheidung gefällt sein. Auf Antrag kann bei Verzögerung ein neuer Schiedsrichter durch die Kommission ernannt werden.

Der Schiedsspruch selbst ist in seiner Fassung den Bestimmungen der ZPO über ein Zivilurteil genau analog gestaltet, ebenso die Kostenvorschrift des § 16 den §§ 91, 92 ZPO.

Innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung des Schiedsspruchs ist die Einlegung einer Berufung für beide Parteien gegeben (§ 18) durch schriftliche Eingabe an den Direktor der Bremer Baumwollbörse. Ist die Berufung ohne eine Begründung eingelegt worden, so ist diese innerhalb einer einwöchigen Frist nachzureichen, sonst ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten.

Das Schiedsgericht der ersten Berufungsinstanz setzt sich aus drei Mitgliedern der Bremer Baumwollbörse zusammen, die von der Kommision zur Ernennung von Schiedsrichtern ernannt werden. Der Rechtsbeistand der Bremer Baumwollbörse hat dabei beratende Stimme. Es ist also hervorzuheben, daß in II. Instanz zum ersten Male ein Jurist zum Schiedsgericht hinzugezogen wird.

Das Verfahren ist das gleiche wie das I. Instanz.

Der § 18 Abs. 1 bringt eine Bestimmung, die eine wichtige Aenderung von den Vorschriften der ZPO bedeutet. Hiernach ist eine Klageänderung in der Berufungsinstanz möglich. Der Grund dafür liegt in der wirtschaftlichen Vereinfachung und in der Kostenersparnis. Die

Behandlung der Streitfrage in I. Instanz hat eine Klärung des Falles zur Folge, nach der man oft zu der Ansicht kommen kann, daß die Durchsetzung des Klageanspruches nur daran gescheitert ist, daß er in seiner Formulierung nicht richtig gewählt war. Man will nun vermeiden, daß man erst durch eine neue Klage den Instanzenweg beschreiten muß, dadurch die Kosten des ersten Verfahrens zu tragen hat, und bei dem nun neu anhängigen Verfahren noch die Verzögerung und Unsicherheit von wiederum zwei Berufungsmöglichkeiten offen stehen. Denn eine solche Verzögerung bedeutet, von den nutzlos für das erste Verfahren aufgewandten Kosten abgesehen, in den meisten Fällen eine so starke Belastung, daß sie die wirtschaftliche Bedeutung des ganzen zugrunde liegenden Geschäftes stark beeinflussen kann.

Gegen den Berufungsschiedsspruch gibt es die Möglichkeit weiterer Berufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Aushändigung des Schiedsspruches durch Eingabe an den Direktor der BBB. Dieser hat die Gegenpartei in Kenntnis zu setzen. Es besteht im übrigen die Möglichkeit, unter Umgehung der I. Berufungsinstanz alsbald die letzte Instanz anzugehen, wenn beide Parteien darüber einig sind und das Berufungsgericht I. Instanz noch nicht zusammen getreten ist (§ 18 Abs. 2).

Das zweite Berufungsschiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen des Bremer Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglieder der BBB sein müssen. Diese werden von den Parteien aus einer Liste von Persönlichkeiten ausgewählt, die von der Generalversammlung jedes Jahr hierfür aufgestellt wird. Die Liste wird nach Eingang des Berufungsantrages vom Direktor den Parteien eingesandt. Den Vorsitzenden ernennt die Kommission zur Ernennung von Schiedsrichtern.

Sonst bleibt das Verfahren das gleiche wie in den Vorinstanzen. Auch hier ist Klageänderung statthaft. Praktisch hat man bisher die zweite Berufungsinstanz sehr wenig angegangen.

Die Möglichkeit der Zurücknahme der Berufung oder Klage besteht immer nur bei Zustimmung der Gegenpartei. § 23 scheidet ausdrücklich die Möglichkeit jedes weiteren Rechtsmittels oder das Begehen eines anderen Rechtsweges aus.

Die Bedingungen der TB enthalten in den §§ 8—16 die Bestimmungen über Schiedsgerichte. Sie decken sich mit entsprechenden Bestimmungen der GBBB, nur gibt es hier keine II. Berufungsinstanz. Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte ist die gleiche wie die oben dargelegte.

## 2. Kapitel: Klassierung und Abschätzung.

Da Baumwolle in den verschiedensten Ländern der Erde wächst, ist sie je nach ihrer Herkunft, Provenienz genannt, verschieden. Aber

auch innerhalb einer Provenienz gibt es verschiedene Qualitäten. Man bezeichnet diese Qualitäten mit Klassen. Sie wurden in Klassensystemen genau festgelegt, standardisiert. Die Klassen zerfallen wieder in verschiedene Stapellängen, d. h. Faserlängen der Baumwolle.

Die Standardisierung wurde zunächst an den einzelnen Baumwollbörsen verschieden vorgenommen. Ein bedeutender Schritt in der Entwicklung des Baumwollmarktes war es daher, daß am 1. August 1924 die vom amerikanischen Ackerbauamt aufgemachten Universal-Standards der Klassen nordamerikanischer Baumwolle von den Börsen bei ihren Notierungen international anerkannt wurden. Es gibt in nordamerikanischer Baumwolle 31 Qualitäten und 17 Stapelstandards, d. h. im ganzen 527 Sorten. Jedoch scheiterte der 1928 von der amerikanischen Regierung gemachte Versuch, auch allgemeine Stapelstandards einzuführen. Die erste laufende Standardnotierung wurde bereits im Jahre 1843 auf Basis middling Uplands bezw. middling Orleans aufgenommen. Auch die BBB hat ihre eigene Standardnotierung aber nur für nordamerikanische Baumwolle nach Universal Standard middling, 28 mm staple. Die Standardisierung geht also immer von einer ganz bestimmten Qualität aus. Der Vollständigkeit halber seien hier die Klassen der wichtigsten Provenienzen aufgeführt.

Für Nordamerika zählt der § 37 und 63 der GTB die Qualitäten auf, die an der TB andienungsfähig sind:

Klasse 1 oder middling fair
„ 2 „ strict good middling
„ 3 „ good middling
„ 4 „ strict middling
„ 5 „ middling
„ 6 „ strictlow middling
„ 7 „ low middling.

Dazu kommen noch als Klassen:

Klasse 8 strict good ordinary
„ 9 good ordinary
Spotted der Klasse Nr. 3 oder good middling
„ „ „ „ 4 „ strict middling
„ „ „ „ 5 „ middling
„ „ „ „ 6 „ strictlow middling
Light tinged d. Kl. Nr. 3 oder good middling
„ „ „ „ „ 4 „ strict middling
„ „ „ „ „ 5 „ middling
„ „ „ „ „ 6 „ strictlow middling
Yellow tinged d. Kl. Nr. 3 oder good middling
„ „ „ „ „ 4 „ strict middling

In ostindischer Baumwolle ist die Bezeichnung je nach Provenienz verschieden, man kennt daher zunächst Sorten. Die Klassen

werden zur Unterscheidung durch ein Kennwort: extra oder super fine, fine, fully good, good, good fair und fair versehen. Es gibt an Sorten Machine Ginned Broach, M. Gin'd Surtes, Oomra Nr. 1 good staple, M. Gin'd Oomra Nr. 2 fair staple, M. Gin'd Khandeish, Scinde, M. Gin'd Scinde, Bengal, M. Gin'd Bengal, Tinni velly, M. Gin'd Tinni velly, Northern Madras, Western Madras, Coconada. Aehnlich ist die Einteilung bei ägyptischer und brasilianischer Baumwolle nach Sorten und dann erst nach Klassen.

Die Klassierung und Abschätzung selbst stellt ein besonderes Verfahren dar, das die Voraussetzung schafft für die Geltendmachung eines Ersatz- oder Vergütungsanspruches bei Qualitätsabfall der Ware. Ohne ein solches Verfahren geht der Berechtigte seines Anspruchs verlustig.

Das Verfahren ist in den §§ 24—36 der GBBB geregelt. Die §§ 61—67 der GTB nehmen, was das Verfahren anlangt, Bezug auf die GBBB. Der Klassierungsantrag muß unter gleichzeitiger Anzeige an den Gegner innerhalb drei Wochen nach beendigter Empfangnahme oder bei Kostfrachtbedingungen seit Landung des Schiffes an das Baumwollprobenzimmer schriftlich eingereicht sein. Der Antragsteller hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß die Proben rechtzeitig eingesandt weden. Diese müssen gemeinschaftlich nach einem im § 48 GBBB dargelegten Verfahren gezogen werden.

Die Abschätzung erfolgt durch die beeidigten Klassierer der BBB. Diese Feststellung der Klasse der Baumwolle, die Klassierung erfolgt nur in ganzen Klassen, während sie bis Ende 1935 in halben Klassen erfolgte. Nach erfolgter Abschätzung wird die Wertdifferenz durch die Kommission zur Feststellung der Wertdifferenz festgesetzt. Ueber das Ergebnis der Klassierung werden Zertifikate ausgestellt (§ 30), in doppelter Ausfertigung für jede der beiden Parteien. Innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Datum des Zertifikats kann Berufung eingelegt werden durch schriftliche Eingabe an den Direktor unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei (§ 32). Die Kommission zur Ernennung von Schiedsrichtern ernennt zwei Berufungsgutachter aus einer vom Gesamtvorstand aufgestellten Liste und den beeidigten Berufungsgutachter oder einen seiner beeidigten Stellvertreter als Berufungskollegium. Einen Klassierer, der in I. Instanz beteiligt war, ordnet der Direktor mit beratender Stimme bei.

Wichtig ist die Bestimmung des § 33 über das Verfahren der Berufungsinstanz. Die Berufungsgutachter bekommen die Entscheidung der Klassierer vorgelegt, dürfen aber weder die Namen der Parteien wissen, noch wer Berufung eingelegt hat.

Sind ein oder mehrere Gutachter der Meinung, daß die Entscheidung I. Instanz wesentlich abgeändert werden soll, so ist das Berufungskollegium auf deren Antrag um zwei Berufungsgutachter zu erweitern, die vom Direktor der Bremer Baumwollbörse bestellt werden, und zwar einer aus der Liste, während der andere der beeidigte Berufungsgutachter oder einer seiner Stellvertreter sein muß.

Das Berufungskollegium entscheidet im übrigen mit Stimmenmehrheit. Auch über die Berufung wird ein Zertifikat ausgestellt.

Die Kosten der Klassierung (§ 34) trägt diejenige Partei, die den Klassierungsantrag eingereicht, oder in der Berufungsinstanz, diejenige, die Berufung eingelegt hat. Eine Zurücknahme des Klassierungsantrags oder der Berufung ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich.

Nach den früheren Bestimmungen der GBBB gab es noch eine Oberberufung (super appeal). Jedoch ist diese durch die Aenderung vom 11. Dezember 1935, in Kraft getreten am 1. Januar 1936, fortgefallen.

### 3. Kapitel: Feststellung von Feuchtigkeit und Beschädigung.

Die Feststellung von Beschädigung durch Feuchtigkeit ist außerordentlich wichtig und kommt häufig vor. Deshalb gibt es auch hier ein besonderes Verfahren als Voraussetzung für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche (§§ 37—41).

Es ist ein schriftlicher Antrag seitens einer Partei auf Expertise, d. h. Begutachtung notwendig, der abschriftlich gleichzeitig der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht sein muß. Dann wird vom Direktor der Bremer Baumwollbörse einer der beeidigten Experten der Bremer Baumwollbörse bestellt, der mit der Abschätzung der feuchten oder sonst beschädigten Baumwolle beauftragt wird.

Angebot und Forderung der beiden Parteien müssen dem Experten mitgeteilt werden (§ 37 Abs. 3). Seine Entscheidung hat sich innerhalb der Grenzen dieser beiden Werte zu halten.

Die GTB haben hier andere Bestimmungen. Nach § 53 Abs. 2 dürfen Forderung und Angebot dem Experten nicht mitgeteilt werden. Die Forderung ist zu vergüten, wenn die Expertise sie überschreitet, das Angebot, wenn die Expertise sie unterschreitet.

Ueber das Ergebnis wird Zertifikat erteilt in doppelter Ausfertigung für jede der Parteien. Die Kosten werden wie in den Fällen vorher festgesetzt.

## Zweiter Teil:

## Die materiell rechtlichen Bestimmungen.

### 1. Kapitel: Systematik der einzelnen Ueberseeverträge.

Der zweite Teil des GBBB trägt die Ueberschrift: Einzelne Kaufverträge. Es sind hier acht Vertragsarten nebeneinander aufgezählt. Diese Vertragstypen stellen aber nicht etwa eine beliebige Auswahl von Vertragsmöglichkeiten dar, die in einer gewissen Parallelität nebeneinander stünden. Vielmehr handelt es sich meist um Ueber-

schneidungen dergestalt, daß eine Vertragsart in mehreren verschiedenen Formen auftreten kann. Diese Art der Aufzählung kann den kritiklosen Betrachter leicht verwirren, es ist daher nötig, zunächst kurz einen systematischen Ueberblick der einzelnen Vertragsarten zu geben.

Drei Verträge mit voneinander begrifflich und wirtschaftlich verschiedenem Inhalt sind in diesem Teil der GBBB normiert, die in Koordination nebeneinander stehen. Das sind einmal Loco-Verträge, der Vertrag mit bestimmter Lieferzeit und die Ankunftsverträge.

Die in den GBBB anschließend an diese Verträge aufgeführten Arten, nämlich die Verträge franco Waggon (fow), franco Bord (fob), und die Kostfrachtverträge (cif) sind keine neuen und besonderen Vertragstypen, sondern nur Formen, in denen die eben genannten drei Vertragstypen abgeschlossen werden können. Der Inhalt eines Vertrages wird also in seiner Grundlage durch die Wahl einer der drei Vertragstypen bestimmt. Dieser Grundlage kann aber durch die Wahl der genannten Vertragsformen verschiedene Gestalt gegeben werden, wobei die Wahl der Vertragsform auch davon abhängt, ob der Vertrag zwischen dem Händler und Ueberseeverkäufer, dem Händler und Spinner oder dem Ueberseeverkäufer und Spinner abgeschlossen ist.

Daß durch diese verschiedene Formung auch der eigentliche Inhalt einer Vertragsart streng genommen verändert wird, liegt in der Natur der Sache. Der Grundbegriff dieses Inhalts geht dabei aber nicht völlig verloren. Diesen Grundtyp erkennt man in jeder Form. Es handelt sich mehr oder weniger hiernach nur um andere Ausgestaltungen der in dem normalen Vertragsinhalt liegenden Möglichkeiten.

Die weiter unter der Rubrik der GBBB „einzelne Kaufverträge" erscheinenden beiden Titel „Käufe nach on-call Bedingungen" und „on-call Bedingungen bei Kostfrachtbedingungen" normieren weder einen Vertragsinhalt noch regeln sie eine Vertragsform. Es handelt sich bei ihnen lediglich um eine Art der Preisfixierung, die bei einer ganzen Reihe von Verträgen eine Rolle spielt. Der letzte Titel „on-call Bedingungen bei Kostfrachtbedingungen" ist nur ein Unterteil des Vorgenannten und für eine Vertragsform noch einmal besonders normiert.

Aus praktischen Gründen ist die folgende Darstellung so gestaltet, daß die aufgezählten Kaufverträge, einerlei, ob sie Vertragsinhalt, Vertragsform oder Preisfixierung darstellen, als besondere Verträge nebeneinanderstehen, zumal damit dem Aufbau der GBBB gefolgt wird. Es ist tatsächlich auch oft kaum noch zu unterscheiden, ob es sich nur um eine neue Form oder einen neuen Vertragsinhalt handelt. Es ist nur notwendig festzuhalten, daß hier systematisch keine Koordinierung, sondern Ueberschneidung vorliegt.

Es ist darauf verzichtet worden, einen besonderen Abschnitt über das Zustandekommen des Vertrages folgen zu lassen. Die juristischen

Besonderheiten, die sich hier ergeben, sind gering. Folglich genügt es, sie bei der Betrachtung der einzelnen Verträge zu erwähnen, wo sie von Wichtigkeit sind. Es wird daher vornehmlich auf den Abschnitt cif und Kostfrachtgeschäft verwiesen. Bei dieser gebräuchlichsten Form wird auf die genannte Frage näher eingegangen werden.

## 2. Kapitel: Der Vertragsinhalt.

### a) Verkäufe von Loco-Baumwolle.

#### 1. Die Pflichten des Verkäufers.

Bei den Verkäufen von Loco-Baumwolle handelt es sich um schon disponible, im Heimathafen verfügbare Baumwolle, wie auch aus der Bezeichnung loco hervorgeht. Es ist ein gewöhnlicher Kaufvertrag, der wenig Unterscheidungen zum normalen Kaufvertrag aufweist. Der Verkäufer hat das Recht, die Baumwolle am Kai oder am Lager anzudienen. Der § 56 Abs. 2 GBBB bestimmt, daß die Baumwolle entweder ganz oder mindestens in Posten von 10 000 kg angedient werden muß. Nach § 52 GTB darf die angediente Einheit nicht weniger als 11 440 kg netto wiegen. Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug von 5% Tara und etwa festgestellter Beschädigung oder Feuchtigkeit. Diese Menge entspricht etwa 50 Ballen.

In dieser Andienungsvorschrift des § 56 Abs. 2 GBBB liegt im gewissen Umfang die Erlaubnis zu teilbarer Leistung. An sich ist nach § 266 BGB der Schuldner grundsätzlich zu Teilleistungen nicht berechtigt. Aber das BGB schließt eine anders geartete Vereinbarung nicht aus, wenn die Leistung im Rechtssinn teilbar ist. Diese Möglichkeit zu einer anders gearteten Vereinbarung nehmen die GBBB auf. Sie folgen dabei nur den das ganze Vertragsrecht beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben. Gerade bei Massenverträgen ist eine Teilbarkeit der Leistung umsomehr eine Frage der Billigkeit, mindestens in bestimmten Grenzen, als oftmals eine gleichzeitige Andienung wegen der Transportschwierigkeit kaum möglich ist. Es würde aber für den Verkäufer eine unbillige, ja oftmals untragbare Härte bedeuten, wollte man ihm Kosten und Gefahr der Lagerung aufbürden, bis er die oftmals sehr beträchtliche Lieferungsmenge zusammengebracht hätte.

Aus demselben Grunde ist auch die Andienung an den verschiedenen Plätzen Bremen, Bremerhaven und Wesermünde möglich, wenn nur an jedem Platz das Mindestquantum von 10 000 kg erreicht wird.

Die Frist der Andienung ist auf 10 Tage festgesetzt. Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, ein wirksames Schutzmittel gegen die Spekulation zu schaffen. Im Massengüterhandel hat der Verkäufer ein Interesse daran, möglichst lange die Ware frei zu behalten, um günstige Marktschwankungen abzuwarten. Deshalb wird

der Käufer durch vorstehende Bestimmnug geschützt. Denn die Konkretisierung tritt erst mit der Andienung, d. h. dem vertragsmäßigen Angebot der Leistung ein. Die dehnbare Bestimmung des § 271 BGB über die Zeit der Leistung, die eventuell aus den Umständen zu entnehmen ist, wird hiermit ausdrücklich und genau fixiert.

§ 57 GBBB stellt eine wichtige Ausnahme bei Unmöglichkeit der Leistung dar. Ist die Leistung dem Schuldner subjektiv nicht möglich infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, so wird er entgegen § 275 BGB nicht frei. Der Gläubiger ist lediglich verpflichtet, ihm eine Nachfrist zu stellen. Es handelt sich allerdings bei den Voraussetzungen zu § 57 GBBB um Umstände, mit deren Beseitigung in bestimmter Zeit gerechnet werden kann. Verzug liegt hier nicht vor, da ja die Leistung zu dem betreffenden Zeitpunkt tatsächlich nicht möglich ist, und folglich kein Verschulden gegeben ist.

Die Bestimmung des § 57 GBBB ist das Ergebnis einer grundsätzlichen Einstellung, die das ganze Recht des Baumwollhandels durchzieht. Es handelt sich darum, den einmal geschlossenen Vertrag mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten und einer geordneten Abwicklung zuzuführen. Denn die Schwierigkeit des Zustandekommens des Vertrages und die riesigen Verlustgefahren bei den meist sehr beträchtlichen Mengen, um die es sich handelt, zudem die Gefahr der Preisschwankungen, denen gerade Baumwolle besonders stark ausgesezt ist, hat dieses Prinzip zu einem Eckpfeiler des gesamten Baumwollhandels gemacht.

### 2. Die Pflichten des Käufers.

Der Käufer hat die Verpflichtung zur Annahme der Ware. Diese Annahme ist durch §§ 58 und 60 GBBB gegenüber den Bestimmungen der §§ 294 u. 297 BGB wesentlich erweitert und differenziert. Ausdrücklich sagt der § 58, daß nur das überwiegende Quantum zur Annahme bereit sein muß. Er bringt damit in klare Fassung, was man nach § 294 BGB erst in Verbindung mit der Anwendung des Treu- und Glaubenssatzes durch Auslegung bestimmen kann.

§ 60 gibt die nähere Bestimmung des Annahmebegriffs. Es wird unterschieden zwischen Empfangnahme und Abnahme. Beides zusammen ergibt den Annahmeakt. Empfangen ist die Ware, sobald sie über die Wage gegangen ist; abgenommen ist die Ware, wenn bei Lieferung ab Kai „sowohl die Empfangnahme als auch die Uebergabe des Auslieferungsscheins oder des Teilscheins an den Käufer erfolgt ist", oder bei Lieferung ab Lager, „sobald und soweit ihre Umschreibung beim Lagerhalter auf den Namen des Käufers oder die Uebergabe des Lagerscheins an den Käufer erfolgt ist oder ihre Wegnahme von dem bisherigen Lager stattgefunden hat."

Bei der Annahme handelt es sich also um einen einheitlichen Akt, der lediglich in zwei Phasen zerfällt. Die Hauptphase bildet dabei die Abnahme, aber der Beginn der Annahmebehandlung ist die Empfangnahme.

Daher gerät der Käufer schon im Verzug, wenn er sich mit der Empfangnahme im Verzuge befindet. Die Abnahme ist das wesentliche der Käuferhandlung, aber diese ist oft sehr viel später möglich als die Empfangnahme. Daher liegt der Beginn des Annahmeaktes schon bei der Empfangnahme. So spricht auch § 62 GBBB, der den Selbsthilfekauf regelt und genau dem § 373 HGB entspricht, als Verzugsvoraussetzung von Empfangnahme.

Es ist aber dabei von Wichtigkeit, daß die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 62 erst durch tatsächliche Andienung geschaffen sein muß. Weiterhin wäre es verfehlt, wie es vereinzelt vorgekommen ist, bei der Auslegung dieser Vorschrift eine Frist mithineinzulegen, innerhalb der der Verkauf vollzogen sein müßte. Denn absichtlich ist hier in Analogie zu § 373 HGB eine Frist nicht festgesetzt worden.

### 3. Die Gefahrtragung.

Die Abnahme hat ihre besondere Bedeutung vornehmlich bei der Regelung der Gefahrtragung. § 61 GBBB gibt die Gefahrtragungsregel. Der Gefahrübergang wird auf die Abnahme abgestellt.

Wesentlich für den Gefahrübergang ist nicht wie beim gewöhnlichen Kauf die Uebergabe, sondern die Andienung. Mit der ordnungsmäßigen Andienung geht bereits die Gefahr über. Geht die Ware vor der Abnahme, aber nach der Andienung infolge höherer Gewalt verloren, so trägt der Käufer die Gefahr.

Der Grund hierfür ist folgender: Bei Verkäufen von Loco-Baumwolle hat der Verkäufer schon das Risiko und die Kosten des Seetransports gehabt, daher soll die Zeitdauer seiner Gefahrtragung nach Möglichkeit abgekürzt werden.

## b) Verkäufe mit bestimmter Lieferzeit (auf Lieferung).

Der Verkauf mit bestimmter Lieferzeit stellt das Fixgeschäft des Ueberseekaufrechts dar. Begriffswesentlich für das Fixgeschäft ist es, daß es mit einem ganz bestimmten Liefertermin erfüllt werden muß. Es kommt nur darauf an, daß die Zeitbestimmung dabei einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet. Das ist aber bei dem Verkauf mit bestimmter Lieferzeit der Fall.

Die §§ 68, 69 GBBB enthalten Auslegungsvorschriften für die Lieferzeit. Prompte Lieferung bedeutet z. B. Lieferung innerhalb 3 Geschäftstagen.

Die vereinbarte Lieferzeit muß unbedingt eingehalten werden (§ 70), sonst ergeben sich für den Käufer Ansprüche. Jedoch sind diese Ansprüche nur gegeben bei Anzeige innerhalb von 4 Geschäftstagen. Wenn die Gegenpartei erklärt, daß sie nicht erfüllen wolle, kann er seine Ansprüche ebenfalls innerhalb dieser Frist nach Empfang der Nichterfüllungserklärung geltend machen oder sich bis zum Ablauf der Lieferzeit vorbehalten.

Die Vorschrift des § 70 kommt aber nicht in Betracht, wenn wohl angedient, nicht aber geliefert wird, weil die Lieferzeit als eingehalten gilt. Es können dann nur über die allgemeine Vorschrift des § 7 Ansprüche geltend gemacht werden.

Der § 72 GBBB steht im Gegensatz zu § 285 BGB und den Bestimmungen über den gegenseitigen Vertrag. Nach BGB wird der Verkäufer frei, verliert aber auch seine Ansprüche, ebensowenig wie der Käufer Ansprüche hat. Nach der Vorschrift des § 72 GBBB kann der Verkäufer eine Nachfrist verlangen, wenn das Hindernis derart ist, daß mit seiner Beseitigung gerechnet werden kann. Verlangt der Verkäufer keine Nachfrist, so hat der Käufer dieselben Rechte wie bei Nichterfüllung.

Denn der Verkäufer möchte oft die Gelegenheit benutzen, unter dem Vorwand höherer Gewalt von dem Vertrage loszukommen, der ihm nicht mehr günstig erscheint. Deshalb war diese Bestimmung notwendig. Sie entspricht dem oben erwähnten § 57 GBBB bei Loco-Verträgen.

Dieser Sinn ergibt sich auch aus der systematischen Anordnung. Der folgende § 73 GBBB behandelt die nicht vertretbare subjektive Unmöglichkeit. Auch hier wird es nicht bei der gesetzlichen Regelung des BGB belassen. Die Folgerungen der Unmöglichkeit treten nicht ohne weiteres ein. Zuerst hat ein Schiedsgericht über die Gegebenheit der Voraussetzungen zu befinden. Es kann auf dreierlei erkennen: Einmal Hinausschiebung der Vertragserfüllung, weiterhin Regulierung und schließlich Aufhebung. Es ist also hier, um die Möglichkeit vertragswidriger Spekulation zu verhüten — und zwar von beiden Seiten — eine neutrale Stelle eingeschoben, die untersucht, ob eine wirkliche Unmöglichkeit vorliegt oder wieweit mit einem Fortfall der Schwierigkeiten, die die Erfüllung der Vertragspflichten hindern, zu rechnen ist.

Diese Vorschrift ist erst auf Grund der Erfahrungen des Weltkrieges in die GBBB aufgenommen worden. Krieg fiel bis 1921 mit unter die Voraussetzungen des § 72. Doch zeigte der Weltkrieg, daß sie nicht ausreichten, zumal in der alten Fassung die Frist, die gewährt werden konnte, auf zwei Wochen festgesetzt war. Es wurde dann in den Vertrag eine Klausel eingeschoben, wie z. B.: „Käufers Wahl bis Februar 1919 zu schieben, Deklaration 8 Wochen vor Beginn der Lieferung." Damit blieben dann, abgesehen von der veränderten Lieferzeit, alle bisherigen Rechte der Vertragsparteien gewahrt. Aber eine solche Hinausschiebung des Vertrages genügte ebenfalls nicht mehr. So kam man in einzelnen Fällen sogar dazu, eine völlige Aufhebung des Vertrages für richtig zu halten. Die außergewöhnlichen Verhältnisse während eines Krieges oder einer Revolution, die die schon an sich unsicheren Lieferungsverhältnisse bei Baumwolle ins Ungemessene zu steigerten, machten es notwendig, diese Bestimmung von nun an fest in den Bedingungen zu verankern.

Trotzdem wurden die Entscheidungen des Reichsgerichts über die Aufhebung von Verträgen infolge des Krieges deshalb von den Schiedsgerichten als für den Baumwollhandel nicht anwendbar erklärt, weil der Baumwollhandel ganz andere Voraussetzungen mitbringe und deshalb gerade das Institut der Regulierung (s. unten) eingeführt sei. Außerdem sagt das Reichsgericht ausdrücklich, daß ein ungewöhnliches Steigen der Marktpreise, das durch den Krieg bedingt sei, nicht vom Lieferungsvertrag befreie, solange noch überhaupt ein Marktpreis bestehe.

Da aber andererseits wieder ein Vertrag, der schon während des Krieges abgeschlossen war und bei dem die Vertragsparteien sich also schon von vornherein über eine durch den Krieg erschwerte Erfüllung ihrer Vertragspflichten klar sein mußten, anders zu beurteilen war, kam man schon während des Krieges zu der Feststellung, daß die bisherige Regelung unzulänglich war.

Indem man also ein Schiedsgericht obligatorisch einschaltet, ist Gewähr dafür gegeben, alle Verschiedenheiten der vorkommenden Streitigkeiten in ihren Voraussetzungen und Folgen einer richtigen Lösung zuzuführen.

Sofern es sich um einen einfachen Vertrag auf Lieferung handelt, geht die Gefahr mit der Andienung über, da ja die Lieferzeit beim Fixgeschäft wesentlicher Bestandteil ist. Aber meist wird diese Gefahrtragungsregel durch eine der Basisklauseln eine Aenderung erfahren, da Ueberseeverträge so gut wie stets unter einer Basisklausel abgeschlossen werden.

Bei Verkäufen nach dem Inland hat der Käufer die Pflicht, unverzüglich anzuzeigen, ob die Versendung durch ihn selbst oder den Verkäufer erfolgen soll (§ 75 Abs. 2). Soll die Versendung durch den Verkäufer erfolgen, so hat er gleichzeitig die erforderlichen Versandvorschriften zu erteilen. Insoweit geht also diese Vorschrift über die Bestimmung des § 447 Abs 2 BGB hinaus. Hiermit ist ein großer Herd für Streitigkeiten ein für allemal ausgeschaltet und die Rechtslage bedeutend klarer gestaltet.

### c) Das Fob-Geschäft.

Die Klausel fob[7]) bedeutet, wie schon oben ausgeführt, free on Board, frei bis an Bord des Schiffes. Neben dem unten zu behandelnden Ankunftsvertrag ist das Fob-Geschäft die älteste Form des Ueberseegeschäftes. Ursprünglich wurde an fob noch der Name des Seehafens angehängt, z. B. fob New York. Heute ist das Fob-Geschäft nur noch wenig in Gebrauch, da andere Formen an seine Stelle getreten sind, die sich aus ihm entwickelt haben, vornehmlich das Cif-Geschäft.

---

[7]) Großmann-Doerth: Recht des Überseekaufs S. 146 ff.
Hans. R Z. 1918, 542.
Raiser: Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Bedeutung der Fob-Klausel ist: Der Verkäufer hat die Ware bis an Bord des Schiffes im Ueberseehafen zu bringen und trägt die Kosten dieses Transports. Vom erweiterten Fob-Geschäft spricht man, wenn die Verpflichtung besteht, auch für den Weitertransport der Ware zu sorgen. Diese Sorge bildet dann einen Vertragsbestandteil. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die Kosten oder die Gefahr eines Weitertransports. Es besteht Streit darüber, ob die Fob-Klausel nur eine reine Kostenklausel ist oder ob sie auch eine Gefahrtragungsregel enthält.[8]) Damit taucht hier die Frage der Gefahrtragung auf.

Nach Ansicht des Reichsgerichts[9]) ist der Gefahrübergang davon abhängig zu machen, ob der Fob-Hafen Erfüllungsort des Verkäufers ist oder nicht. Das Reichsgericht sagt, ist der Fob-Hafen Erfüllungsort, so geht hier die Gefahr über, im anderen Fall nicht, sondern schon vorher an dem betreffenden Inlandplatz, der als Erfüllungsort vereinbart ist.

Diese Auffassung verkennt aber den Sinn der Fob-Klausel und widerspricht dem Handelsgebrauch. Der Käufer will gerade den Inlandtransport im Exportland dem Verkäufer überlassen, weil ihm hier die nötige Kenntnis und Einwirkungsmöglichkeit fehlt. Er will gerade zum Vertragsbestandteil machen, daß er erst im Hafen die Baumwolle zu übernehmen braucht. Trüge der Käufer schon die Gefahr des Fob-Transports, handelte es sich also um einen einfachen Versendungskauf, wobei nur aus technischen Gründen der Verkäufer den Transport der Ware bis zum Hafen bezahlte und dann mit in den Preis einkalkulierte, so wäre das Risiko des Käufers ins Ungeheure gesteigert. Der Käufer will eben mit der Klausel „fob" erreichen, daß er erst vom Ueberseehafen an selbst in kontraktliche Beziehung zur Ware tritt, erst hier will er die Ware haben. Was im Inland mit ihr geschieht, soll seiner Sorge entzogen sein. Und es wäre seiner Sorge nur sehr schlecht entzogen, wenn die Vereinbarung lediglich die Zahlungsweise des Antransports zum Hafen beträfe.

Man muß sich bei der Betrachtung des Ueberseekaufrechts von der Einstellung frei machen, in der vom Kaufmann geschaffenen Formel eine juristisch treffende Definition zu finden, die etwa in Einklang zu bringen sein müßte mit den Begriffen, die in der Jurisprudenz vorhanden sind. Diese vom Geschäftsmann vertretenen Begriffe sind alles andere als neue juristische Begriffe, können nicht in das System passen — weil es der Kaufmann ja gar nicht oder nur unvollkommen kennt — und sollen es folglich auch nicht. Es ist also unrichtig, bei der Auslegung solcher Formulierungen, Klauseln oder

[8]) Großmann-Doerth: Recht des Überseekaufs S. 157 ff.
Hans. OLG G Z 1901 Nr. 67.
Leo Die neuen Geschäftsbedingungen des dtsch. Ausfuhrhandels S. 15 ff.
RG in J. W. 1926. 701.
[9]) RG 106, 212.

Begriffen von dem Bau und System unserer Rechtswissenschaft auszugehen und dann die Auslegung zu finden, die in dies System paßt. Vielmehr muß man umgekehrt vorgehen und fragen, was hat der Kaufmann, der diese Formel prägt, damit gewollt, und was ist infolgedessen die handelsübliche Bedeutung einer solchen Klausel geworden. Dann wird man weiter fragen müssen: wo haben wir in unserer Rechtswissenschaft einen oder mehrere Begriffe, die denselben Zweck verfolgen. Man wird dann fast nie finden, daß eine solche handelsübliche Formel etwa in eine Begriffslücke paßt, oder eine einfache Auslegung darstellt oder einen schon bestehenden Begriff ersetzt, sondern man wird finden, daß eine solche Klausel alles oder, besser gesagt, mehreres umfaßt. Sie kann sich sowohl mit einem oder mehreren bestehenden juristischen Begriffen überschneiden als auch gleichzeitig Auslegungsvorschrift eines dieser Begriffe oder eines dritten sein und kann schließlich in gewisser Hinsicht eine Lücke ausfüllen wollen.

Um nun auf unser konkretes Problem zurückzukommen, so bedeutet nach dem oben Gesagten im handelsüblichen Sinn fob, daß der Verkäufer Gefahr und Kosten des Abtransports bis an den Seehafen trägt. Es ist im gewissen Sinn der Erfüllungsort an den Hafen vorgeschoben worden. Es macht dabei gar nichts aus, ob vielleicht trotzdem ein Inlandsplatz ausdrücklich als Erfüllungsort vereinbart ist. Man kann vielleicht, um sich die Sache klarer zu machen, von einer Erweiterung des Erfüllungsortes sprechen, vom vereinbarten Erfüllungsort bis zum Seehafen, wo gewissermaßen das Ende des Erfüllungsortes erreicht ist.

Nun scheint aber dieser Auffassung des Handelsbrauchs die Fassung des § 98 GBBB zuwidersprechen, in dem ausdrücklich gesagt ist, daß die Fob-Klausel sich „lediglich auf die Preisberechnung" beziehe. Aber diese Formulierung ist nicht in Beziehung zur Gefahrtragung zu verstehen. Sie bezieht sich vielmehr auf die vorhergehenden Teile und will sagen, daß sie außer der Aenderung der Kostenlast nicht das ändern will, was in den vorhergehenden Bestimmungen festgelegt ist und aus praktischen Gründen nicht wiederholt werden soll. Dem entspricht auch der § 99, der durch seine Beziehung auf § 92 die vorherigen Bestimmungen ausdrücklich auch als für das Fob-Geschäft geltend festsetzt. Man hielt es wohl für überflüssig, von Gefahrtragung hier zu sprechen, weil die Kenntnis der eben dargelegten Gefahrtragungsregel allgemein vorausgesetzt werden kann.

Aber diese ausdrückliche Festlegung der Fob-Klausel als reine Kosten-Klausel hat noch einen anderen Grund. Es wurde zeitweise vereinzelt der Standpunkt vertreten, daß beim erweiterten Fob-Geschäft (s. oben), der Verkäufer die Seetransportgefahr trage. Diese Ansicht ist heute als überwunden zu betrachten. Gleichwohl schien eine besondere Hervorhebung doch noch notwendig. Sie soll also bedeuten, was den Seetransport anlangt, so handelt es sich um eine reine Kosten-Klausel.

Ganz besonders wesentlich ist aber, was Großmann-Doerth[10]) hervorhebt, daß nämlich alle Kosten und Gefahrklauseln des Ueberseerechts stillschweigend ein „Nur" enthalten. Ist also festgelegt, der Verkäufer trägt die Kosten des Abtransports, so sagt dieser Satz: er hat nur die Kosten des Abtransports zu tragen. Auch die Konkretisierung, d. h. die Begrenzung der Gattungsschuld auf ein bestimmtes Erfüllungsobjekt, tritt also erst mit An-Bord-bringen ein.

Es ist ferner ein ziemlich müßiger Streit über die Frage entstanden, an welchem Punkt genau der Uebergang der Gefahr einsetzt. Geht die Gefahr über, sobald der Krahn die Ware erfaßt hat, um sie auf das Schiff zu befördern oder in dem Augenblick, wo sich die Ware am Krahn schwebend über dem Schiff befindet, oder wenn die Ware an Bord ausgesetzt ist, oder wenn sie ordnungsgemäß verpackt ist. Nach allgemein üblicher Auffassung ist entscheidend der Moment, wo die Ware tatsächlich sich an Bord des Schiffes befindet. Einerlei ist dabei, ob sie schon ordnungsgemäß verpackt ist oder nicht. Sie muß nur in der Verfügungsgewalt des Schiffers an Bord seines Schiffes sein.

### d) Das Fow-Geschäft.

Fow bedeutet free on waggon, frei bis an den Eisenbahnwaggon. Diese Formel ist vornehmlich üblich bei Verträgen zwischen Händler und Spinner, d. h. im Inlandgeschäft.

Die Gefahr geht erst mit der Einladung der Ware in den Waggon über, ebenfalls hat bis zu diesem Zeitpunkt der Verkäufer die Kosten zu tragen.

### e) Das Cif- und Kostfracht-Geschäft.

#### 1. Das Zustandekommen des Vertrages.

Das Cif-Geschäft und das Kostfrachtgeschäft sind im System dasselbe. Das ursprüngliche ist cif. Die Formel ist die Abkürzung für cost, insurance, freight. D. H. der Verkäufer hat die Kosten des Abtransports, die Versicherung und die Fracht zu bezahlen. Denn die Cif-Formel hat sich aus der Fob-Formel entwickelt.[11]) Ursprünglich hieß die Formel fobif. Das erste Cif-Geschäft, das getätigt wurde, wurde am 10. November 1831 abgeschlossen, als ein Getreidehändler in Hampshire Getreide in Southampton kaufte.[12])

Das Cif-Geschäft ist im Baumwollhandel nahezu die allein gebräuchliche Form, in der abgeschlossen wird; denn das Fob-Geschäft hat den Nachteil, daß der Käufer im Ungewissen bleibt, wie hoch sich der wirkliche Wert der Ware stellt, da ja noch Fracht und Versicherung hinzukommen, und er die Sorge hierfür aus technischen

[10]) Großmann-Doerth: Überseekauf S. 169.
[11]) Großmann-Doerth: Recht des Überseekaufs S. 191 ff.
Raiser: Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entsch. d. RG.
[12]) Großmann-Doerth: Recht des Überseekaufs S. 193.

Gründen, wie oben dargestellt, dem guten Willen des Verkäufers überlassen muß. Ebenfalls ist die Wahl zwischen mehreren Offerten beim Fob-Geschäft erheblich erschwert.

Im Cif-Geschäft muß man zwischen zwei Kostenübergängen unterscheiden: Bis zum Anbord-bringen trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, von da ab hat er nur noch die gewöhnlichen Kosten zu tragen, die außergewöhnlichen der Käufer. Daher enthält das Vertragsformular die Bestimmung: „Alle Lagerkosten, Versicherung und andere Auslagen und Risiken, die in Zwischenhäfen in Ermangelung von Weiterbeförderungsmöglichkeiten durch höhere Gewalt entstehen, gehen zu Lasten der Käufer."

Ein Kaufvertrag kommt auf folgende Weise zustande: Auf eine Offerte hin erfolgt die Annahmeerklärung des Vertragspartners. Damit war in den Jahren vor der Devisengesetzgebung der Vertrag zustandegekommen. Einfuhrgeschäfte werden heute meist im Kompensationswege, der später noch genauer zu behandeln ist, abgeschlossen. Diese bedürfen der Genehmigung der Devisenstelle, die auf ein Gutachten der Ueberwachungsstelle hin entscheidet. Soweit es sich um ein Geschäft über Aski (Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen) oder Clearingkonto handelt, erteilt die Ueberwachungsstelle die Genehmigung. Es gibt in Deutschland 26 Ueberwachungsstellen, von denen 23 in Berlin, 1 in Leipzig und 2, Tabak und Baumwolle, in Bremen sich befinden.[13])

Bezahlt der Käufer die Versicherung, so handelt es sich um ein Kostfrachtgeschäft. Diese Form hatte sich deshalb sehr eingebürgert, weil es für den Käufer im Schadensfall umständlich und schwer war, sich an die ausländische Versicherung zu halten. Außerdem hat der Verkäufer nur ein Interesse daran, daß die Versicherung möglichst preiswert ist, nicht auch an der Bonität der betreffenden Gesellschaft. Aber wegen der heutigen Devisenschwierigkeiten und des Geschäftsabschlusses in Form von Kompensationsgeschäften wird fast ausschließlich wieder cif abgeschlossen.

### 2. Die Pflichten des Verkäufers.

Der Verkäufer muß sich nach dem Zustandekommen des Vertrages zunächst mit der vertragsmäßigen Baumwollquantität und Qualität eindecken, sei es bei einer Firma oder beim Farmer direkt, soweit das nicht bereits vorher geschehen ist. Dann ist das Bruttofakturengewicht zu bestimmen, für das in den GBBB für jede Provenienz Höchst- und Mindestgewichte festgelegt sind. Endlich muß der notwendige Frachtraum beschafft werden.

Die Faktura und die Mitteilung über Klarierung und Segelung sind abzuschicken. Man bezeichnet diese Verladepapiere mit dem

---

[13]) Die Überwachungsstellen sind nicht zu verwechseln mit den Preisüberwachungsstellen, denen die Verfolgung von Vergehen gegen die Verordnung über Preise für ausländische Waren obliegt.

Sammelnamen Dokumente. Es ist genau festgesetzt, bis wann spätestens die Zustellung der Faktura und die schriftliche Aufgabe über Märke und Schiffsname bzw. die Details der Durchkonnossemente zu erfolgen haben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 8 | Wochen | bei | Baumwolle | aus China, |
| 6 | „ | „ | „ | „ Ostindien, |
| 4 | „ | „ | „ | „ Nordamerika und |
| 2 | „ | „ | „ | „ europäischen Häfen |

nach dem Tag oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung. Bei Nichteinhaltung hat der Gegner die Ansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 7. Aus diesem Grunde werden diese Papiere auf einem schnellen Schiff vorausgeschickt.

Wesentlich ist weiterhin, daß die Dokumente formgerecht ausgestellt sind. Nach dem GBBB entscheidet man 3 Arten von Dokumenten:

1. das Hafenkonnossement (Port Bill of Lading) § 103 Abs. 3. Das Schiff und die Baumwolle müssen sich bei Unterzeichnung des Dokuments im Hafen befinden. Die Verschiffung hat auf Hafenkonnossement bei solchen Kaufverträgen zu erfolgen, die auf Verschiffung von einem Hafenplatz lauten. Das Hafenkonnessement ist vom Schiffer oder von einem zur Zeichnung legitimierten Vertreter zu zeichnen, aber immer erst dann, wenn sowohl das Schiff als auch die Baumwolle im Hafen sind, und die Baumwolle dem Schiffer oder der Reederei übergeben ist.

2. das Custody Bill of Lading (§ 103 Abs. 4). Dieses Papier darf gezeichnet werden, wenn sich die Baumwolle im Abladehafen oder in der Hand des Schiffers oder der Reederei befindet. Das Schiff ist noch nicht im Hafen, muß aber auf dem Wege zum Hafen sein. Spätestens nach 3 Wochen vor der Zeichnung des Custody Bill of Lading an gerechnet, ist ein Master's oder Agent's Receipt über die tatsächliche Verschiffung auszustellen und dem Käufer zu übermitteln. Das Schiff einer anderen Reederei darf nur in Fällen höherer Gewalt benutzt werden.

3. Das Durchkonnossement (Trough Bill of Lading) § 103 Abs. 5. Es dient dem internationalen Eisenbahnverkehr. Das Dokument muß am Kopf den Aufdruck tragen:

   Trough Bill of Lading issued under agreement with the Liverpool Cotton Bills of Lading Conference (1907), Comittee and the American Bankers' Association.

   Das Durchkonnossement muß von einem ordnungsgemäß legitimierten Vertreter der Eisenbahn gezeichnet, und die Legitimation dabei bescheinigt sein. Die Zeichnung darf erst erfolgen, wenn die Baumwolle der Eisenbahn tatsächlich übergeben und unter ihrer Kontrolle ist.

Lautet der Kaufvertrag einfach auf Monats-Verschiffung ohne besondere Abmachung über Art oder Weg der Verschiffung, so hat der Verkäufer die Wahl zwischen den drei Konnossementsarten.

Falls die Dokumente nicht dieser Form entsprechen, hat der Vertragsgegner ebenfalls Ansprüche wegen Vertragsverletzung. Denn die strenge Form dieser Dokumente ist das einzige Mittel gegen die teilweise früher recht umfangreichen Betrügereien. So wurde z. B. bei Uebereinstimmung zwischen Schiffer und Verkäufer ein Hafen-Konnossement gezeichnet, tatsächlich aber keine Ware übergeben, sondern hinterher behauptet, irgendein Schiff, das Havarie gehabt, sei das Transportschiff gewesen. Der Verkäufer konnte dann Bezahlung verlangen, da ja der Käufer, wie unten noch näher ausgeführt wird, die Gefahr des Seetransportes zu tragen hat. Deshalb verlangt auch das Custody Bill of Lading noch ein Agent's Receipt über die tatsächliche Verschiffung, und immer läßt die ausdrückliche Bezeichnung am Kopf die Art eines jeden Verladepapiers erkennen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Handel in ostindischer oder chinesischer Baumwolle. Hier schützt man sich durch eine ausdrückliche Sonderklausel im Vertrag über die Art der Ausstellung der Dokumente. (§ 104, Abs 1 Nr. 2 der 2. Abt. des 1. Buches). Für ostindische und chinesische Baumwolle gilt nur die Bestimmung des § 104 Abs. 1 Nr. 3 der 2. Abt. des 1. Buches, daß die Hafenkonnossemente erst gezeichnet werden dürfen, wenn sich das Schiff im Hafen befindet.

Es ist unter allen Umständen erforderlich, daß durch das Konnossement ein bestimmtes Schiff zur Wiederablieferung der Ware verpflichtet wird. Das bezeichnete Schiff ist dem Konnossements-Inhaber gegenüber das Transportschiff. Durch die Untersuchung seitens des Schiffers oder eines Bevollmächtigten der Reederei wird dieses bestimmte Schiff dem Käufer gegenüber auf die Ware verhaftet. Das gibt dem Konossement den Charakter eines Dokumentes. Denn am Konnossement sind ja auch dritte Personen, z. B. die Banken interessiert.

Es ist unbedingte Vertragspflicht des Verkäufers, Dokumente zu liefern, die richtig sind. Die Lieferung eines Dokumentes, das keine effektive Ware repräsentiert, sondern z. B. auf einer solchen vorhin erwähnten Fälschung beruht, kann selbstverständlich niemals eine Vertragserfüllung bedeuten.

Besonders wesentlich ist beim Custody Bill of Lading die Uebersendung des Master's oder Agent's Receipt. Auch wenn die Klausel „Kasse bei Ankunft" in den Vertrag eingefügt ist, entfällt nicht die Pflicht, ein solchen Master's Receipt zu übersenden. Der Grund liegt in der Sicherung gegen Betrügereien, und die Gefahr der Verzögerung soll beseitigt werden, denn es bescheinigt die tatsächliche Verschiffung. Damit ist der Käufer in der Lage, die tatsächliche Ankunft zu berechnen.

Die Klausel „Kasse bei Ankunft" darf auch dann nicht zur Aus-

nahme von dieser bindenden Bestimmung der GBBB führen, wenn die Gefahr besteht, daß das Recht zum Empfang des Master's Receipt dazu benutzt wird, um von einem ungünstigen Vertrage loszukommen. Denn wer von einem gewährleisteten Recht Gebrauch macht, bleibt im Recht, auch wenn die Ausübung manchmal Härten zeitigt, solange diese Ausübung nicht in Schikane oder sittenwidrigen Mißbrauch ausartet.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob beim Cifgeschäft die Andienungspflicht des Verkäufers in Teilleistungen erfüllt werden kann. Der Abschnitt „Kostfrachtbedingungen" der GBBB enthält darüber keinerlei Bestimmungen. Wie schon oben dargelegt, findet sich wohl im§ 56 in gewissem Umfange eine Abweichung vom Grundsatz der Unteilbarkeit der Leistung. Als Grundsatz muß aber hier zunächst derjenige des BGB gelten, daß der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist. Von diesem Grundsatz ist unter drei verschiedenen Voraussetzungen eine Abweichung möglich: Einmal dann, wenn durch ausdrückliche oder stillschweigende Parteivereinbarung Teilleistungen gestattet sind, zweitens, wenn die Durchführung dieses Grundsatzes offenbar gegen die Billigkeitsgrundsätze verstoßen würde und drittens, wenn sich ein feststehender Handelsbrauch dieses Inhalts entwickelt hat.

Nun scheint es ganz sicher, daß für den Baumwollhandel ein solcher Handelsbrauch besteht. Bei Cifverträgen über 200 Ballen z. B. ist es durchaus handelsüblich, die Verschiffungen in Teilladungen von 20, 30 oder 50 Ballen vorzunehmen, ja es sind sogar kleinere Mengen und solche, die nicht in runden Ziffern getätigt werden, durchaus üblich. Auch die Frage, ob es sich dabei um einen Mißbrauch handelt, da eine mißbräuchliche Verkehrssitte unbeachtlich ist, ist abwegig. Denn die Usance der Teilverschiffungen hat durchaus Geltung und ist auch begründet, soweit sie sich in vernünftigen Grenzen hält. Es liegt auch im Interesse des Käufers, der schon oft weitere Lieferungs-Verpflichtungen eingegangen ist, wenigstens zunächst über eine Teilladung verfügen zu können. Niemals würden die Schiedsgerichte in solchem Falle dem Käufer aus diesem Grunde Rechte zubilligen, natürlich immer vorausgesetzt, daß eine solche Teilandienung nicht ausartet. Der Handelsbrauch und die jeweiligen Möglichkeiten der Schiffahrt geben hier den Maßstab. Der Verkäufer kann also seiner Andienungspflicht durch Teilleistung gerecht werden.

Schließlich hat bei Cif-Verträgen der Verkäufer noch die Pflicht, die Versicherung abzuschließen. Gemäß § 113 GBBB hat er dabei 10% imaginären Gewinn mitzuversichern. Landbeschädigung muß in die Versicherung mit eingeschlossen werden.

### 3. Die Pflichten des Käufers, insbesondere die Zahlungsverpflichtung.

Neben den üblichen Pflichten des Käufers verdienen beim Cif-Kontrakt als der gebräuchlichsten Vertragsform die Zahlungsfrist des

Käufers und die Form, in der er ihr gerecht werden kann, nähere Betrachtung.

Die 4 verschiedenen Arten der Zahlung, Kasse gegen Dokumente bei Ankunft oder gegen Vorzeigen der Dokumente im Verschiffungsstaat oder durch Bankrembours entweder gegen Vorlegung der Dokumente oder dato Dampfers Ankunft sind nur kurz zu erwähnen, da heute die Geschäfte fast ausnahmslos durch Verrechnung und Kompensation abgewickelt werden.

In den ersten beiden Fällen, Kasse gegen Dokumente bei Ankunft oder gegen Vorzeigen der Dokumente im Verschiffungsstaat handelt es sich darum, daß der Käufer selbst finanziert, und zwar entweder im Inland oder durch Auftrag an seine Bank in Uebersee, nachdem dieser die Dokumente vorgezeigt sind. Im letzten Fall handelt es sich also um eine weitgehende Vorauszahlung. Die beiden anderen Fälle, durch Bankrembours entweder gegen Vorlegen der Dokumente oder dato Dampfers Ankunft gehen so vor sich, daß eine deutsche Bank einen Rembourskredit einräumt und sich alle Einzelheiten des Vertrages eröffnen läßt. Dann beauftragt die deutsche Bank eine amerikanische, bei der sie ein Konto hat, die Tratte des Verkäufers, der ein vollständiger Satz der Dokumente beizufügen ist, zu akzeptieren. Die Dokumente gibt dann die amerikanische Bank an die deutsche und diese wiederum weiter an den Käufer.

Durch die Devisengesetzgebung ist in der Zahlungsweise eine erhebliche Aenderung vor sich gegangen. Eine umfassende Untersuchung würde jedoch weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. So sei nur kurz das Wesentliche hervorgehoben.

Es gibt einmal Kompensationsgeschäfte. Z. B. X. in Alexandrien will Y. in Deutschland 100 Ballen Baumwolle verkaufen. A. in Alexandrien will 1000 Uhren kaufen. B. in Deutschland will 1000 Uhren verkaufen. Nun werden die Warenlieferungen gemacht und A. in Alexandrien bezahlt X. in Alexandrien und Y. in Deutschland bezahlt B. in Deutschland.

Kompensationsgeschäfte sind nicht möglich, wenn ein Clearingabkommen besteht. Besteht ein solches Abkommen, so muß jede Ware, einerlei ob mit oder ohne Kompensation, über das Clearingkonto bezahlt werden. Kompensationsfähig ist dagegen im allgemeinen nur sogenannte „zusätzliche" Exportware.

Außer Clearing und Kompensation gibt es noch Reichsmarksonderkonten (Brasilien) und Aski (Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen) besonders für Baumwolle U.S.A. Beim Aski-Verkehr bekommt der ausländische Exporteur anstelle der Zahlung ein Konto bei der Deutschen Devisenbank. Aus diesem Konto wird wiederum ein deutscher Exporteur für seine Forderung gegen einen ausländischen Schuldner befriedigt. Aber dieser internationale Zahlungsverkehr stellt „nicht etwa eine überlegene Form des internationalen Warenaustauschs dar, sondern nur einen Notbehelf und Rückfall in

überwunden geglaubte Handelmethoden."[14]) Deshalb nimmt diese Darstellung auch nur unter diesem Gesichtspunkt zu der durch die Devisengesetzgebung geänderten Lage Stellung.

Besondere Erwähnung verdient noch die Verpflichtung des Käufers, die Dokumente sofort nach Empfang einer genauen Prüfung zu unterziehen. Denn es ist notwendig, daß eine etwaige Monierung sofort erfolgt, sonst fallen die Folgen einer solchen Versäumnis dem Käufer zur Last. Das hat oft Anlaß zu Streitigkeiten gegeben, und daher ist diese Pflicht des Käufers mehrfach in der Praxis hervorgehoben worden.

### 4. Die Gefahrtragung.

Die Gefahr des Seetransports trägt der Käufer. Das ist als allgemein handelsüblich anerkannt, wie auch aus der übereinstimmenden Stellungnahme des Pariser Kodex ersichtlich ist. Diese Regelung der Gefahrtragung ist aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Cif-Geschäfts ersichtlich. Das Cif-Geschäft hat sich aus dem Fob-Geschäft entwickelt. Beim Fob-Transport trägt, wie oben dargelegt, nach allgemeiner und allein richtiger Auffassung die Gefahr der Verkäufer. Die Klausel cif will aber nur die Preisfestsetzung anders gestalten und die Kostentragung ändern. Die Gefahr soll gar nicht berührt werden. Man hat die Frage nach dem Rechtsgrund dieser Gefahrregelung gestellt. Kurz beantwortet muß man nach dem, was oben beim Fob-Geschäft ausgeführt wurde, sagen: Weil diese Auffassung eben handelsüblich ist. Da man aber trotzdem versucht hat, sie aus dem rechtlichen Konstruktionsschema zu entwickeln, muß auf diese verschiedenen Versuche eingegangen werden.[15])

Einmal hat man nach kaufmännischen Gesichtspunkten diese Gefahrtragungsregel davon ableiten wollen, daß man gesagt hat: Wer das Interesse an der Versicherung hat, trägt auch die Gefahr. Aber diese Ableitung geht fehl. Man verwechselt hierbei die Folgerung und die Grundlage, aus der man sie entwickelt. Nicht weil der Käufer das Interesse an der Versicherung hat, trägt er die Gefahr, sondern weil er die Gefahr trägt, hat er ein Interesse an der Versicherung. Abgesehen davon, ist es auch gar nicht richtig, daß der Verkäufer vom Käufer die Versicherung zur Pflicht gemacht bekommt — eben weil er, der Käufer, ein Interesse an der Versicherung hat — wenn der Käufer die Transportgefahr trägt. Man denke z. B. tn den Ankunftsvertrag. Hier trägt ohne Zweifel der Verkäufer die Gefahr des Seetransports, obwohl oft der Käufer dem Verkäufer ver traglich die Versicherungsnahme zur Pflicht macht.

Die andere Methode, um diese Gefahrregelung abzuleiten, geht davon aus, daß man sich auf die Formel, Kasse gegen Dokumente beruft und sagt, daß es bei einer anderen Gefahrenregelung „Kasse gegen Ware" lauten müsse. Aber diese Abwicklungsart hat mit der

[14]) Blessing vom Reichswirtschaftsministerium im November 1935 im Völkischen Beobachter.

[15]) Großmann-Doerth: Recht des Überseekaufs S. 227 ff.

Cif-Klausel und ihrer Entstehung gar nichts zu tun, sie hat sich lediglich aus dem Gedanken entwickelt, eine schnelle Abwicklung des Geschäfts zu erreichen und dem Verkäufer möglichst bald zu seinem Geld zu verhelfen, also eine oft sehr weitgehende Vorauszahlung zu normieren. Es handelt sich also lediglich um eine Zahlungsklausel, die den Grundbestand der Vertragsform keineswegs berührt. Das folgt im übrigen schon daraus, daß sonst die ebenfalls sehr häufig in Fällen, in denen der Verkäufer auf Bezahlung warten kann, gebrauchte Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Ankunft des Schiffes" die Natur des Cif-Geschäfts ändern müßte. Aber es bleibt auch bei dieser Formel ein Cif-Geschäft in seiner vollen Bedeutung, und die Transportgefahr trägt der Käufer.

Während diese Ableitungsversuche im Großen und Ganzen aus Handelskreisen kommen, sind auch Rechtsprechung und Literatur verschiedene Wege beim Versuch der Ableitung dieser Frage gegangen. Die englische Rechtsprechung hat den handelsüblichen Grundsatz dieser Gefahrregelung stets richtig erkannt, aber wie Großmann-Doerth sagt, „nachtwandlerisch".[16]) Der englische Richter ist kaufmännisch orientiert, und seine juristische Bildung ist stark von diesem Gesichtspunkt beeinflußt. Nach englischem Recht folgt der Gefahrübergang dem Eigentumsübergang. Denn in England herrscht nicht das Traditions-, sondern das Vertragsprinzip. Durch die Abladung geht das Eigentum auf den Käufer über unter der Bedingung der Preiszahlung. Zur Auslegung des Eigentumsübergangs hat sich der Begriff der „appropriation of the goods to the contract" gebildet. D. h. wenn die Ware durch Vereinbarung beider Parteien — hierin liegt der Unterschied zu dem deutschen Rechtsbegriff der Konkretisierung — für diesen einen Vertrag bestimmt (appropriated) wird, und das geschieht eben durch Uebersendung der Dokumente, tritt Uebereignung ein, und die Gefahr geht über. Vermöge der Cif-Klausel geht nun aber die Gefahr unabhängig von appropriation und Eigentum schon im Abladehafen über. So ist die Formulierung der englischen Rechtsprechung.

Daraus hat sich nun auch eine prozessuale Folgerung ergeben. Da die Gefahr im Abladehafen übergeht, geht bei Nichtabladung der Vertragsbruch auch hier vor sich und damit wird der Abladehafen der Ort des Gerichtsstands für Klagen des Käufers gegen den Verkäufer wegen Vertragsbruchs. Die Dokumente müssen aber in England geliefert werden. Diese Vertragspflicht wird also in England erfüllt. Daher ist für Klagen auf Lieferung der Dokumente der Gerichtsstand in England. Es ergibt sich also nach dieser Auffassung die eigenartige Lage, daß bei mangelhafter Lieferung der Verkäufer nicht vor englischen Gerichten verklagt werden kann, da der Vertragsbruch im Abladehafen geschehen ist. Ladet er aber gar nicht ab, so ist die Klage vor englischen Gerichten zulässig, weil der Verkäufer keine

[16]) Großmann-Doerth: Überseekauf S. 231.

Dokumente übersendet, und diese Pflicht in England zu erfüllen ist.

Auch Frankreich hat in seiner Rechtsprechung den Grundsatz der Gefahrtragung im Cif-Geschäft stets richtig erkannt.[17]) In Frankreich gilt gleichfalls das Vertragsprinzip. Gefahr und Eigentum gehen gleichzeitig über. Das französische Recht hat den Begriff der „livraison" entwickelt, d. h. der Akt, durch den einmal die Ware für diesen Vertrag fest bestimmt wird und dann auf der anderen Seite Gefahr- und Eigentumsübergang ausgelöst werden. Die Abladung wird als livraison angesehen. Damit hat man aber nur eine Konstruktionsmöglichkeit für den Gattungskauf geschaffen, um den es sich allerdings ja im Ueberseekaufrecht meistens handelt, für den Spezieskauf fehlt der Punkt der livraison. Der Gerichtsstand des Käufers gegen den Verkäufer wird der Abladehafen, aber es ist dabei wichtig, daß im Gegensatz zum deutschen Recht auch der Vertrag dort geschlossen sein muß.

Die deutsche Rechtsprechung hat ebenfalls in der überwiegenden Zahl der Fälle richtig entschieden. Man ordnet hier die Gefahrregelung so in das rechtliche Konstruktionssystem ein, daß man sagt: Durch die Cif-Klausel wird der Abladehafen Erfüllungsort, daher trägt der Käufer die Transportgefahr. Es handelt sich also um einen gewöhnlichen Versendungskauf gemäß § 447 BGB. Diese Konstruktion wird aber dem Gedanken der Cif-Klausel nicht gerecht, da hiermit auch der Gerichtsstand fixiert wird. Und wenn auch in § 10 GBBB durch die Festlegung des Gerichtsstandes diese Schwierigkeit für den Bremer Baumwollhandel speziell behoben ist, so ist doch konstruktionsmäßig ein Fehler unterlaufen. Es ist etwas anderes in diese Vertragsart hineingelegt worden, als nach Handelsbrauch und Auffassung mit der Cif-Klausel bezweckt und verfolgt war. Deshalb ist man auch zu der Formulierung gekommen: „Der Abladehafen ist der Erfüllungsort des Cif-Verkäufers, j e d e n f a l l s soweit es sich um die Uebergabe der verkauften Ware an den Käufer handelt oder was die Anwendung des § 447 BGB anlangt."[18])

Stellt man nun die Frage, wann die Gefahr übergeht, so muß als die eine Grenze festgelegt werden: die Gefahr geht grundsätzlich erst im Abladehafen über, und zwar nach deutscher Auffassung durch Uebergabe an die Reederei, was aus § 447 BGB gefolgert wird, nach anderer, z. B. französischer erst mit dem tatsächlichen An-Bordbringen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht auch eine andere Vereinbarung möglich wäre. In diesem Zusammenhang muß auch die Vorschrift des § 113 GBBB herangezogen werden, worin dem Verkäufer zur Pflicht gemacht wird, die Landbeschädigung (county damage) mit einzuschließen. Denn dadurch dreht sich im Endergebnis die Gefahrbelastung insofern um, als es billig ist, daß der Käufer sich

---

[17]) Großmann-Doerth: Recht des Überseekaufs S. 249 und der dort zitierte Aubrun, Henri: La vente coût, fret, assurance, Bulletin Nr. 61 der Association française du droit maritime Paris 1921.

[18]) RG 87, 134, siehe auch Staudinger Komm. Bem. zu § 447 BGB.

nicht außer an die Versicherung auch noch an den Verkäufer halten kann. Aber im Grunde bleibt damit der Verkäufer trotzdem der Träger der Gefahr.

Nicht wird, wie Großmann-Doerth[19]) behauptet, durch die Bestimmung des § 113 GBBB dem Käufer die Gefahr auferlegt, der Sinn ist vielmehr, ein Sicherungsventil gegen Streitfälle zu schaffen, die immerhin auftauchen könnten, wenn die Ware beim Antransport beschädigt würde oder verloren ginge, ohne versichert zu sein. Das würde zum mindesten Geschäft und Lieferung verzögern oder verteuern. Ferner liegt es nahe, um eine doppelte Versicherungsnahme zu vermeiden, bei cif auch Gesamtversicherung miteinzuschließen. Diese Ansicht von Großmann-Doerth von der begrifflichen, nicht von der praktischen, um die es hier gar nicht geht, Umdrehung der Gefahrtragung steht im Gegensatz zu der Betrachtung, die wir in Uebereinstimmung mit der Ansicht Großmann-Doerths[20]) bei der Frage der Ableitung der Gefahrregel beim Cif-Geschäft angestellt haben. Sonst hätten wir ja hier geradezu ein Schulbeispiel für die oben widerlegte Ansicht, daß als notwendige Folge derjenige mit der Gefahr belastet wird, der vertraglich den andern zur Versicherungsnahme verpflichtet.

Die Verteilung der Gefahr ist vielmehr, wie oben bemerkt, nach geltender Auffassung: Die Gefahr des Fob-Transports trägt der Verkäufer, die des Seetransports der Käufer. An dieser grundsätzlichen Regelung ändert die Verteilung der Versicherungspflicht rein gar nichts. Anderenfalls müßte ja beim Kostfrachtgeschäft, wo der Käufer die Versicherung trägt, der Verkäufer wiederum die Gefahr tragen. Die Verpflichtung zur Versicherung wird nämlich im Kostfrachtgeschäft meist vertraglich vom Verkäufer dem Käufer auferlegt, damit er den Schwierigkeiten entgeht, die entstehen, wenn die Ware vor der Bezahlung untergeht. So heißt es deshalb z. B. in den Kostfrachtformularen der südamerikanischen Kaffeeablader: „Der Verkäufer hat das Recht auf die Police, bis die Dokumente eingelöst sind."

Es ist nunmehr noch nach der anderen Seite hin die Grenze des Gefahrübergangs festzulegen, d. h. die Frage der Konkretisierung zu klären. Es handelt sich darum, ob die Ware schon durch die Abladung konkretisiert wird oder erst durch die Andienung, die wesentlich später erfolgt. Die Andienung[21]) ist die Tätigkeit des Verkäufers, wodurch er die Ware vertragsmäßig anbietet und in einwandfreier und unwiderruflicher Form bekannt gibt, daß er mit dieser bestimmten Warenmenge erfüllen wolle.

Die Frage der Konkretisierung würde also genauer zu lauten haben: Kann der Verkäufer noch Ware andienen, die schon vorher untergegangen — weil eben die Gefahr schon mit der Abladung über-

[19]) Großmann-Doerth, Überseekauf S. 257.
[20]) Großmann-Doerth, Überseekauf S. 227 f.
[21]) Großmann-Doerth: Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung 1934.

gegangen ist — oder ist dann die Andienung ausgeschlossen, weil die Gefahr erst zu diesem Zeitpunkt übergeht und folglich noch nicht übergegangen ist?

In Rechtsprechung und Literatur gibt es 3 Ansichten: Nach dem Standpunkt der englischen Gerichte geht die Gefahr mit der Abladung über, ohne Rücksicht auf die Verladeanzeige. Begründet wird diese Ansicht damit, daß der Verkäufer die Verpflichtung hat, die Dokumente zu beschaffen über ordnungsmäßig verschiffte Ware. Seine Verpflichtung bezieht sich also auf die Verschiffung, nicht auf die Existenz der Ware. Folglich spielt es keine Rolle, ob inzwischen die Ware verloren gegangen ist und der Verkäufer das weiß. Berühmt geworden ist als Beispiel für diese Auffassung vornehmlich der Stock v. Inglis Case.

Das Hanseatische Oberlandesgericht[22]) vertritt die Meinung, daß die Gefahr im Augenblick des Absendens oder Zugehens der Verladeanzeige übergehe, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Abladung. Voraussetzung dabei ist aber, daß der Verkäufer nicht weiß oder wissen mußte, daß die Ware schon untergegangen ist. Begründet wird diese Ansicht folgendermaßen: Die Abladung ist die wichtigste vertragliche Verpflichtung des Verkäufers. Aber die Verladeanzeige bewirkt erst die Konkretisierung, denn vorher ist ja noch gar nicht offenkundig gemacht, daß gerade diese Lieferung für gerade diesen Vertrag bestimmt ist. Der Grundsatz von Treu und Glauben zwingt also zu dem Ergebnis, beides, Abladung und Uebersendung der Verladeanzeige als wichtige Momente in Betracht zu ziehen. Denn es würde unbillig sein, daß mit schon untergegangener Ware noch erfüllt wird.

Schließlich ist noch die Auffassung des deutschen Reichsgerichts[23]) zu erwähnen. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt: Erst mit der Verladeanzeige oder sonstiger Andienung geht die Gefahr, bezogen auf den Zeitpunkt des Absendens der Verladeanzeige über, da vorher keine Konkretisierung eingetreten ist.

Diese ganze Frage der Konkretisierung hat im Handel praktisch nicht besonders im Vordergrund gestanden. Das erhellt schon daraus, daß das Problem vielfach im Verbandsrecht überhaupt nicht geregelt worden ist. Wo eine Regelung getroffen wurde, gibt es zwei Gruppen; bei der einen geht im großen und ganzen die Gefahr mit der Verladeanzeige über, bei der anderen ist diese zum Gefahrübergang nicht erforderlich.

Für den Baumwollhandel ist wesentlich die Bestimmung des § 107 Abs. 1 der GBBB. Danach ist die Verladeanzeige Voraussetzung für den Gefahrübergang. Denn wenn bei Verkäufen mit der Klausel „Kasse bei Ankunft" das Schiff infolge höherer Gewalt den Hafen nicht erreicht, der Verkäufer aber vor dem Verlustfall die

[22]) G. Z. 1919 Nr. 9.
[23]) RG 88, 389; 92, 128.

Faktura oder sonstige schriftliche Aufgabe über Märke und Schiffsname bezw. die Details der Durchkonnossements an den Käufer abgesandt hat, so gilt dieser Kaufvertrag als aufgehoben, d. h. die Gefahr ist durch Uebersendung der Verladeanzeige auf den Käufer übergegangen. Dabei ist maßgebend die Absendung und nicht etwa das Zugehen der Anzeige. Denn es muß auf die Handlung des Verkäufers Bezug genommen werden. Eine Handlung des Verkäufers geht aber bei der Absendung vor sich.

Wenn also noch keine Verladeanzeige übersandt wurde, so ist eine Preisforderung überhaupt ausgeschlossen. Der Käufer behält aber seine Warenforderung, der Vertrag bleibt bestehen. Das geht auch klar aus dem Abs. 2 § 107 GBBB hervor, der auch für das Kostfrachtgeschäft die Einlösung der Dokumente durch den Käufer verlangt, aber ebenfalls nur unter der Voraussetzung, daß eine Verladeanzeige versandt worden ist.

Bei oberflächlicher Betrachtung des § 107 Abs. 1, wonach der Verkäufer die Versicherungssumme einzuziehen hat, könnte man vielleicht zu der Ueberzeugung kommen, als sei die Bestimmung daraus entstanden, daß durch die Formel „Kasse (gegen Dokumente) bei Ankunft" die Gefahrtragungsregel an sich geändert würde. Der Käufer trägt auch bei „Kasse gegen Ankunft" die Gefahr. Lediglich aus der praktischen Erwägung, daß der Verkäufer den Ersatz leichter von der Versicherung einziehen kann, ist diese Regelung getroffen. Daher soll er, und nicht der Käufer, sich an die Versicherung halten, hat dabei aber den gemäß § 113 GBBB mitzuversichernden imaginären Gewinn an den Käufer auszuzahlen. Daß lediglich diese Erwägungen zu der Regelung des § 107 Abs. I geführt haben, beweist wiederum der Inhalt des Abs. 2 § 107 GBBB, der für das Kostfrachtgeschäft, wo der Käufer die Versicherung trägt, die Einlösung der Dokumente trotz Verlustfall verlangt, weil eben hier der Käufer die Möglichkeit hat, sich direkt an die Versicherung zu wenden. So sagt auch RG 87, 134 ausdrücklich, daß „mit der Klausel wegen der Art der Zahlung mit dem Zusatz „bei Ankunft des Dampfers" nicht eine Bedingung, sondern nur eine Zeitbestimmung" als bezweckt gelten kann. Man spricht daher bei der Klausel „Kasse bei Ankunft" auch oft von unechten Ankunftsverträgen.

Nach dem GBBB darf also nicht mehr nach Verlustfall angedient werden, denn der Handel in Baumwolle ist Massengüterhandel. Dieser Grundsatz wird auch in der Schiedsgerichtssprechung festgehalten. Im Massengüterhandel hat der Verkäufer ein Interesse, die Ware möglichst spät anzudienen, um sich noch möglichst lange eine andere, günstigere Verwendungsmöglichkeit freizuhalten. Daher muß der Käufer durch eine solche Regelung geschützt werden. Grundsätzlich darf nach einem Schadensfall nicht mehr angedient werden.

Es ist hiernach im Ergebnis festzuhalten: Die Gefahr geht erst mit der Absendung der Verladeanzeige über.

### 5. Der Eigentumsübergang.

An dieser Stelle sei noch kurz auf den Eigentumsübergang eingegangen. Denn im Ueberseekaufrecht mit seiner internationalen Färbung spielt der Eigentumsübergang nicht die Rolle. Die Regelung der Gefahrtragung ist das ausschlaggebende, denn beim Uebergang des Eigentums stehen sich zwei Auffassungen gegenüber, das Traditionsprinzip, das Deutschland, Holland und die skandinavischen Staaten vertreten, und das Vertragsprinzip, nach dem in England, Nordamerika, Frankreich und Italien die Uebereignung erfolgt. Während beim Traditionsprinzip zur Uebertragung des Eigentums außer der Einigung noch die Uebergabe oder ein Uebergabesorrugat hinzukommen muß, genügt beim Vertragsprinzip die einfache Einigung. Deshalb folgt hier die Gefahrtragung einfach dem Eigentumsübergang.

Beim Traditionsprinzip ist die Frage nach dem Eigentumsübergang schwieriger. Nach deutschem Recht geht bei Cif-Verkäufen das Eigentum schon mit der Abladung der Ware im Heimathafen über[24]), jedoch muß noch ein Uebergabesurrogat hinzukommen.

Mit Recht spielt die Frage der Gefahrregelung die Hauptrolle und so enthalten auch lediglich die Formulare eine Bestimmung des Inhalts, daß das Eigentum erst mit der Fakturazahlung übergehen solle, also eine Art von Lieferung unter Eigentumsvorbehalt.

Das ist sowohl für den Verkäufer wie für den Käufer eine Sicherung. Nach nordamerikanischem oder englischem Recht geht ja das Eigentum mit der Gefahr zusammen über und zwar spätestens mit der Verladeanzeige. Durch diese Bestimmung ist ein Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer eingeschoben.

Aber auch für den Käufer liegt hierin eine Sicherung. Wegen der Verschiedenheit der Rechtsauffassungen über den Eigentumsübergang ist in dieser Beziehung eine gewisse Unsicherheit vorhanden. Durch diese Bestimmung ist der Punkt des Eigentumsübergangs endgültig und genau festgelegt. Denn sobald der Käufer die Faktura bezahlt hat, ist die Baumwolle sein Eigentum und damit jede Einwirkungsmöglichkeit Dritter auf die noch schwimmende Ware ausgeschlossen.

### f) Der Ankunftsvertrag.

Der Ankunftsvertrag ist neben dem Fob-Geschäft die älteste Form des Ueberseekaufs. Er ist aber praktisch vollkommen außer Gebrauch gekommen.

Sein Wesen liegt darin, daß der Verkäufer die Baumwolle bis zum Bestimmungshafen auf eigene Gefahr und Kosten zu übersenden hat.

Da beim Ankunftsvertrag das Risiko des Verkäufers außerordentlich groß ist, so haben sich im Handelsbrauch sog. Vorbehalts-

[24]) RG 87, 134; RGRKomm. zu § 446 BGB.

klauseln gebildet. Diese Vorbehaltsklauseln laufen darauf hinaus, daß beim Untergang der Ware durch höhere Gewalt der Käufer keinen Nachforderungsanspruch hat, der Kaufvertrag also für aufgehoben gilt. In diesem Sinn ist auch die Bestimmung des § 83 GBBB gefaßt.

Weiter muß bei Qualitätsabfall der Ware schlechthin abgenommen werden, auch wenn sie von der zugesicherten Qualität abweicht. Der Käufer ist nur berechtigt, eine Vergütung zu verlangen (§ 85). Andere Ansprüche sind beim Ankunftsvertrag im Gegensatz z. B. zu § 63 (Verträge von Loco-Baumwolle) ausgeschlossen.

Sonst hat der Ankunftsvertrag keine Besonderheiten und kommt, wie schon gesagt, heute kaum noch vor. Die GBBB sind einige der ganz wenigen Geschäftsbedingungen des Ueberseekaufrechts, die den Ankunftsvertrag noch normieren.

### g) Die Verträge nach on call-Bedingungen.

Bei den Verträgen nach on call-Bedingungen handelt es sich lediglich um eine Form der Preisfixierung.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Preis festzulegen: einmal man schließt nach fest„centigen" Bedingungen ab, d. h. der Preis wird fest ausgemacht, oder aber man schließt einen Vertrag on call ab. Dann wird der Preis auf Abruf des Käufers d. h. in spekulativer Weise festgelegt.

Der Preis der Baumwolle setzt sich zusammen aus der Basis, dem Wert einer bestimmten Qualität, und dem Terminpreis. Dieser wird zu der Basis hinzugerechnet. Als Preis wird nun ein „on" oder „off" von soundsovielen Punkten vereinbart. Im übrigen gelten on call-Bedingungen. Ist dann z. B. ein Vertrag, der August als Basismonat festsetzt, abgeschlossen, so hat der Käufer gemäß § 99 b GBBB das Recht, bis zum 25. Juli durch Abruf den tatsächlichen Preis nach der Schlußnotierung des vorangegangenen Tages oder auch des schon laufenden Tages festzulegen, zu fixieren. Hat der Käufer bis zu diesem Termin davon keinen Gebrauch gemacht, so gilt der Vertrag als auf den 25. Juli fixiert, es sei denn, daß der Vertrag auf einen anderen Basismonat transferiert wird, d. h. der Basismonat von August z. B. auf den Januar verschoben wird.

Bei der Transferierung wird dann die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Basismonat in Gestalt von ons oder offs (Auf- oder Abschlag) in Rechnung gebracht (§ 99 c).

## 3. Kapitel: Die Erfüllung des Vertrages.

### a) Die Regulierung.

Eine der wichtigsten Bestimmungen der GBBB ist im § 7 niedergelegt, wonach im Falle der Nichterfüllung oder des Verzuges oder der sonstigen Vertragsverletzung auf alle gesetzlichen Rechte beider Vertragsparteien verzichtet und nur das Recht der Regulierung ge-

geben wird. Neben der Regulierung gibt es noch vereinzelt Aufhebung des Vertrages. Doch das gilt nur bei den in den GBBB besonders festgelegten Fällen. Das Recht der Regulierung ist zwingendes Recht. Daß die Möglichkeit der Aufhebung nur subsidiär gilt, ist daraus ersichtlich, daß die Formulare vielfach die Bestimmung enthalten: „Dieser Kontrakt kann unter keinen Umständen aufgehoben werden."

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Bedingungen, soweit sie eine Aufhebung des Vertrages bestimmen, außer Kraft treten. Die zum Vertragsinhalt erhobenen GBBB gelten uneingeschränkt. Diese Bestimmung der Formulare bezieht sich lediglich auf außerhalb der Bedingungen liegende Möglichkeiten.

Das Recht der Regulierung ist z. B. gegeben bei:

Nichterfüllung und Verzug,
Zahlungseinstellung,
Lieferung unrichtiger Provenienz,
Abfall einer vollen Klasse und mehr,
nicht formgerechte Konnossemente,
Lieferung farbiger Baumwolle,
heute Nichtgenehmigung des Geschäfts durch Devisenstelle u. a. m.

Die Regulierung ist in den §§ 46 u. 47 der GBBB geregelt. Regulierung bedeutet, daß die Baumwolle zum Marktwert des Regulierungstages mit einer Strafvergütung von 2 % in den Fällen des Einstehenmüssens der Gegenpartei für die mangelnde Vertragsmäßigkeit zu verrechnen ist (§ 46 Abs. 3). Voraussetzung ist der Regulierungsantrag, der auch durch nachträgliche Verhandlungen nicht ohne weiteres aufgehoben wird. Diese Art der Geschäftsabwicklung wird am besten durch ein kurzes Beispiel klar:

Die Firma Schulze in Bremen schließt mit einer Ueberseefirma im Juli einen Baumwollvertrag ab cif Bremerhaven für middling 28/29 mm 18 ct pro lbs. über 100 Ballen. (Ein libs ist die Gewichtseinheit für Baumwolle. 100 lbs. ist = 45,35 kg, 1 lbs. entspricht also ungefähr 1 Pfund. Ein Ballen muß mindestens das Gewicht von 135 kg haben, darf aber 300 kg nicht übersteigen (§ 40 Abs. 2 GTB). Das geringste andienungsfähige Quantum sind 50 Ballen.) Die Ueberseefirma liefert im Januar 100 Ballen, aber unrichtiger Provenienz, so daß die Firma Schulze das Recht der Regulierung hat. Der Kurswert der Baumwolle ist aber im Januar beispielsweise 15 ct pro lbs. Dann muß der Käufer, die Firma Schulze, Bremen, obwohl sie nicht der vertragsbrüchige Teil ist, den Kursunterschied von 3 ct dem überseeischen Ablader auszahlen. Sie darf aber gemäß § 46 Abs. 3 GBBB eine Strafvergütung von 2 % absetzen. 2 % von 18 ct sind 0,36 ct. Der Käufer hat also 2,64 ct dem Verkäufer zu zahlen.

Diese Abwicklungsart mutet zunächst befremdend an. Sie ist aber dem Gedanken entsprungen, daß aus den Kursschwankungen der Baumwolle keine Partei Vorteil ziehen soll. Denn sonst würde immer

von einer Partei der Versuch gemacht werden, bei für sie günstigen Marktschwankungen unter irgend einem hergesuchten Grund zu regulieren. Der schuldige Teil ist dadurch berücksichtigt, daß eine Strafvergütung einbehalten werden darf.

Es ist dabei hervorzuheben, daß grundsätzlich nur der Partei das Recht der Regulierung zusteht, die nicht die Veranlassung zur Regulierung gegeben hat. Sonst würde die Spekulation begünstigt. Andererseits muß der vertragsuntreuen Partei dann das Recht der Regulierung zugesprochen werden, wenn die regulierungsberechtigte Partei die Regulierungsanzeige unterläßt. Denn es kann ihr in diesem Fall nicht zugemutet werden, das Marktrisiko länger zu tragen, und es muß aus diesem Grund Klarheit über die Verhältnisse geschaffen werden.

Gerade in diesem Zusammenhang gewinnt auch die Frage Bedeutung, innerhalb welcher Frist die Regulierung angezeigt sein muß. Der § 7, der die allgemeine Vorschrift enthält, gibt keine Fristbestimmung. Daher ist es notwendig, eine angemessene Frist als gegeben anzusehen. Bei der Entscheidung darüber, welche Frist als angemessen zu gelten hat, muß man den Grundgedanken, der dem Institut der Regulierung zu Grunde liegt, heranziehen. Die Marktschwankungen sollen, so gut es geht, ausgeschaltet werden. Keine der beiden Parteien, auch die vertragstreue nicht, soll hieraus Vorteile ziehen können.

Aus der Vorschrift des § 46 GBBB, wonach die Regulierungsanzeige, wenn der Vertragsgegner nicht am Platze wohnt, telegraphisch zu geschehen hat, sowie aus den kurzen Fristen, die in den besonderen Vorschriften der GBBB bei Regulierung festgesetzt sind, ergibt sich, daß angemessen nur eine kurz bemessene Frist sein kann.

Bei Zahlungseinstellung bedarf die Regulierungsanzeige keiner Frist, da die in Konkurs befindliche Firma wissen muß, daß unbedingt nur Regulierung erfolgen kann. Als Voraussetzung ist hier nicht einmal eine Anzeige erforderlich.

Mangels einer besonderen Bestimmung unterliegen die Ansprüche aus Regulierung den Verjährungsvorschriften des § 477 BGB.

Unbeschadet der Regulierungsvorschriften bleibt aber die Möglichkeit der Anfechtung des Vertrages nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB offen. Aber eine solche Anfechtung ist nur möglich, wenn noch keine Regulierungsanzeige erfolgt ist. Denn diese bedeutet ein Festhalten am Vertrage und hat zur Voraussetzung, daß Erfüllung von demjenigen, der die Regulierung beansprucht, verlangt werden kann, bedeutet also genau das Gegenteil der Anfechtung, die ja gerade die Grundlage des Vertrages bestreiten will.

Der Möglichkeit der Irrtumsanfechtung wegen Kreditunwürdigkeit ist die Anerkennung versagt worden unter der Begründung, daß es selbstverständliche Pflicht eines jeden Kaufmanns sei, sich über die Bonität seines Vertragsgegners zu orientieren.

Da es sich aber bei diesen Differenzen, die auf Grund der Regulierung ausgezahlt werden müssen, um riesige Beträge handeln kann, so bedürfen Käufer und Verkäufer — denn die Auszahlungspflicht kann ja jeden treffen — einer Art Rückversicherung. Diese liegt in dem sog. Hedge. Hedge bedeutet eigentlich Hecke, Umfriedung und im weiteren Sinne Schutz; es heißt also soviel wie Schutzmittel gegen Kursschwankungen.

Das Hedgegeschäft besteht in folgendem: Es ist schon oben bei dem Abschnitt über die Organisation des Bremer Baumwollhandels erörtert worden, daß es zwei verschiedene Geschäftsarten gibt, das Effektivgeschäft und das Termingeschäft. Während das Effektivgeschäft ein konkret individuelles ist, ist das Termingeschäft, das stets auf spätere Termine gehandelt wird, ein Geschäft, das nach bestimmtem Schema in allgemeiner Form an der Börse getätigt wird. Wenn auch der Terminkontrakt an sich ein Kaufvertrag wie jeder andere ist mit der Verpflichtung zu tatsächlicher Leistung, so liegt doch tatsächlich der Zweck darin, durch einen dem Kauf entsprechenden Verkauf nur die Differenzausgleichung der Kursnotierungen vorzunehmen.

Um also bei unserem Beispiel zu bleiben, würde die Firma Schulze, Bremen, zu der gleichen Zeit, wo sie den Effektivkaufvertrag abgeschlossen hat, einen Gegenverkaufskontrakt an der Terminbörse auch im Juli abschließen über dasselbe Quantum. Sie könnte dann im Januar entweder diesen Vertrag regulieren, bekäme in diesem Fall aber selbst den Kursunterschied ausgezahlt und muß sich die zweiprozentige Strafvergütung absetzen lassen. Sie erhält also genau 2,64 ct, d. h. dieselbe Summe, die sie zu zahlen hat, selber ausgezahlt. Oder aber sie kann ihren Terminkontrakt auf einen anderen übertragen und deckt hiermit den Kursverlust.

Das Termingeschäft löst also gewissermaßen die Kurs- und Preisschwankungen von der Ware. Es wird im Terminkontrakt mit dem Preis wie einer Ware gehandelt. Abstrakt betrachtet ist das selbstverständlich eine Spekulation, aber das Termingeschäft wird in diesem Fall in Zusammenhang und um des Effektivgeschäftes willen geschlossen, eben darum, um die Ware von der Spekulation freizumachen. So prägte Riesser[25]) zutreffend die Formulierung, daß die spekulativen Termingeschäfte „nicht abgeschlossen werden, um zu spekulieren, sondern gerade um nicht zu spekulieren."

### b) Der Differenzeinwand.

Es muß noch die Frage erörtert werden, wie es sich bei den Termingeschäften mit dem sog. Differenz- oder Spieleinwand verhält. Der § 764 BGB lautet:

---

[25]) Rießer, Referat über Stand und Aussichten der Börsengesetzreform (Verhandlungen des 3. allg. deutschen Bankiertages zu Hamburg 1907) S. 11.

„Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht abgeschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden bezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß."

Ein solches auf Differenzzahlung eingestelltes Geschäft läßt also nur eine Natural-Obligation entstehen. Wie verhält sich nun diese Bestimmung zum Baumwolltermingeschäft?

Mit dem Differenzeinwand kann gegen unbeschränkt verbindliche Termingeschäfte überhaupt nicht vorgegangen werden. Es bleiben hierfür nur die unverbindlichen Börsentermingeschäfte und zwar sowohl die offiziellen wie die inoffiziellen.

Aber auch das gilt nicht uneingeschränkt. Es gibt zwei verschiedene Arten von Differenzgeschäften. Hirschfeld[26]) nennt sie das reine und das effektive Differenzgeschäft. Das reine Differenzgeschäft ist ein solches, wo wohl ursprünglich ein Warenkaufvertrag abgeschlossen, aber durch eine Nebenvereinbarung abgemacht ist, daß nur die Differenz des Kurswertes ausgezahlt werden soll. Ein effektives Differenzgeschäft liegt dann vor, wenn ein Vertrag auf Waren lautet, aber die Ware nicht effektiv an der Börse geliefert wird, sondern der Käufer sie vor Lieferung schon weiter verkauft hat, der nächste Käufer auch, und so fort, so daß sie schließlich erst demjenigen wirklich geliefert wird, der sie verarbeiten will. Unter den Verkäufern und Käufern der vorangehenden Kette werden nur die Differenzen ausgeglichen. Hier beim effektiven Differenzgeschäft geht also die Absicht auf tatsächliche Lieferung, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wird auf sie verzichtet.

Der § 764 BGB trifft dem Wortlaut nach eigentlich nur die erste Art, das reine Differenzgeschäft. Dieses kommt aber tatsächlich höchst selten vor, und so hat die Praxis mit unter den Begriff des Spielgeschäfts auch das effektive Differenzgeschäft gebracht, zumal zeitweise dieses vielfach in reiner Spekulationsabsicht getätigt wurde. Und tatsächlich ist ja auch der Zweck dieser Termingeschäfte nur die Differenzzahlung, wenn auch effektive Leistung anders wie beim reinen Differenzgeschäft möglich und Vertragsinhalt ist.

Mit dieser Art der Rechtsprechung wurden also die Hedgegeschäfte, soweit sie nicht offiziell unbeschränkt verbindliche Termingeschäfte waren, unmöglich gemacht. Aber das würde dem Sinn weder der gesetzlichen Bestimmung des § 764 BGB noch der Notwendigkeit des Handels gerecht. Deshalb hat hier die Entscheidung des Reichsgerichts (RG 107, 22) vom 28. März 1923 große Bedeutung

[26]) Hirschfeld, Baumwolltermingeschäfte und Differenzeinwand. 1926.

erlangt. Sie spricht aus, daß Differenzgeschäfte, die zum Zwecke der Sicherung und Deckung eines Warengeschäftes vorgenommen werden, nicht dem Differenzeinwand aus § 764 BGB unterworfen, sondern als ernsthafte, gültige Verträge anzusehen sind. Damit ist das Baumwollhedgegeschäft vor dem Differenzeinwand geschützt.

Auch nach ausländischem Recht ist die Anwendungsmöglichkeit des Differenzeinwandes im allgemeinen dieselbe. Das englische Recht z. B. kennt den Spieleinwand ebenfalls, aber er kommt nur zum Zuge, wenn nachweislich eine Lieferungsabsicht bei keiner der beiden Vertragsparteien bestanden hat. Nach französischem Recht gibt es einen Spieleinwand nicht. Geschäfte dieser Art werden nicht als Naturalobligation angesehen und können eingeklagt werden.

### c) Die Gewährleistungsansprüche.

Neben der Regulierung des Vertrages ist auch in gewissen Fällen ein Nachforderungsrecht gegeben. Es sind das Ansprüche, die den Gewährleistungsansprüchen des BGB beim Kaufvertrag entsprechen. Jedoch ist im allgemeinen lediglich Minderung möglich.

Dem Wandlungsanspruch wäre höchstens der Fall des § 63 Abs. 2 GBBB vergleichbar. Wenn nämlich der Qualitätsabfall der Baumwolle den Wert von 2 Klassen oder mehr beträgt, so ist die Möglichkeit der Regulierung des Vertrages gegeben. Denn eigentlich handelt es sich hierbei nicht um einen Anspruch aus Nichterfüllung des Vertrages, sondern um eine Art von Gewährleistungsanspruch.

Eine weitere Ausnahme bildet der § 42 GBBB. Er gibt ein Annahmeverweigerungsrecht, wenn Ballen durch Feuchtigkeit eine mehr als 50%ige Beschädigung aufweisen. Diese Bestimmung wäre etwa dem § 480 BGB gleichzustellen, der neben Wandlung und Minderung ein Nachforderungsrecht bei Gattungsschuld gewährt.

Sonst ist allgemein bei Qualitäts- und Gewichtsabfall ein Anspruch auf Vergütung gegeben, d. h. eben ein Minderungsanspruch. Es finden sich solche Bestimmungen bei fast allen Vertragsarten der GBBB. Genau sind vornehmlich die Vergütungen beim Kostfracht- und Cifgeschäft normiert.

## Schlußbetrachtungen.

Betrachtet man die Geschäftsbedingungen der Bremer Baumwollbörse als Ganzes, so gewinnt man den Eindruck einer in sich geschlossenen Rechtsordnung. Es ist grundsätzlich notwendig, die GBBB, wie überhaupt Geschäftsbedingungen des Handels, nicht etwa als reine Ergänzung zum kaufmännischen Vertragsrecht des HGB auf-

zufassen. Das wollen sie nicht sein, wenn sie auch tatsächlich in gewissem Sinn zu einer Ergänzung werden, aber nicht des HGB, sondern eher des BGB. Denn das HGB ist ja selbst in seinem Vertragsrecht nur eine Ergänzung. Die GBBB aber fußen nicht auf dieser Erweiterung des BGB, sondern bauen sich selbst ihre erweiterten Bestimmungen im Rahmen der Möglichkeiten der grundsätzlichen Vertragsfreiheit des BGB.

Als Ergänzung zum Gesetz sind die GBBB also nicht aufzufassen, das würde ihren Sinn durchaus verkennen. Vielmehr wollen sie ein eigenes Rechtsgebiet, eben das Gebiet des Bremer Baumwollhandels, normieren. Die Bedingungen sind aber nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgestellt, folglich ist die Regelung nicht im entferntesten allumfassend, geschweige denn lückenlos, noch viel weniger wie das Gesetz es sein kann. Deshalb fehlt ihnen auch die Systematik, die eine Lückenfüllung beim Gesetz erleichtert. Es hat nur das seine Klarlegung gefunden, was nach der kaufmännischen Praxis geregelt werden mußte, weil hier erfahrungsgemäß Streitigkeiten vorkamen. So ist nur natürlich, daß auf der anderen Seite die GBBB auch vielfach einfache Gesetzeswiederholungen enthalten.

Die tägliche, praktische Geschäftserfahrung, in der diese Normen begründet liegen, hat ihre lebendige Einwirkungsmöglichkeit sich nach wie vor erhalten. So zeigt sich, daß das, was in den GBBB notwendig seine Regelung finden mußte, weil es im Handel Unklarheiten mit sich gebracht hatte, auch festgelegt ist, und, wenn auch juristisch ein Lückengebäude, für die Praxis des Baumwollhandels ausreichend ist.

Als Besonderheiten hat das Recht des Bremer Baumwollhandels herausgebildet:

1. Jedes abgeschlossene Geschäft soll unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Bei einer Verletzung der Vertragspflichten hat nicht etwa die eine Partei einseitige Ansprüche. Es erfolgt vielmehr eine Abwicklung, die in gewissem Sinne nur eine andere Vertragsform des ersten Vertrages darstellt, mit zweiseitigen Verpflichtungen und Leistungen.

2. Aus dieser Grundeinstellung der unbedingten Aufrechterhaltung des einmal geschlossenen Vertrages folgt eine weitgehende Abnahmeverpflichtung selbst bei mangelhaftem und nicht vertragsgemäßen Angebot. Grundsätzlich muß eine Leistung immer angenommen werden, und es kann lediglich eine Vergütung für Minderwert verlangt werden.

3. Der Ueberseehandel in Baumwolle ist spekulativ, da die Kursschwankungen sehr groß sind. Daher war es notwendig, genaue Fristen für die Andienung festzulegen, um dieser Spekulation Schranken zu setzen. Die allgemein gefaßten Bestimmungen über die Zeit der Leistungen im BGB konnten keinen ausreichenden Schutz geben.

4. Die langen, umständlichen und gefährlichen Transporte über See verlangen ein Abgehen von dem starren Begriff des Schuld-

rechts, daß die Gefahr beim Kaufvertrag stets mit der Uebergabe übergeht, sei es an den Käufer selbst oder wie beim Versendungskauf durch Uebergabe an die Reederei. Es herrscht das Prinzip einer möglichst weitgehenden Risikoangleichung. So kann die Gefahr in einigen Fällen vor, in anderen nach der Uebergabe übergehen. Deshalb ist z. B. beim Versendungskauf von Uebersee die Kenntnis des Käufers von der Verladung Voraussetzung des Gefahrübergangs (siehe Abschnitt über Cif-Geschäft).

5. Der gesetzliche Begriff des Erfüllungsortes, als des Ortes, wo die Leistung zu bewirken und abzunehmen ist, und der andererseits der Gerichtsstand begründet, ist in seine ohnehin schwierig zu vereinbarenden Elemente aufgelöst und damit eine klarere Entscheidungsmöglichkeit geschaffen. Vornehmlich der Gerichtsstand ist verselbständigt. Weiterhin ist die Erfüllung einiger Vertragspflichten vom Erfüllungsort getrennt worden, die sonst allgemein an diesem Ort erfüllt werden müssen.

So ist auf dem Gebiete des Baumwollhandels ein Recht geschaffen worden, das vom gesetzlichen Recht vielfach verschieden ist. An streng juristischen Begriffen gemessen, mag es Schwächen haben, aber es ist praktisch und wirtschaftlich brauchbar. Kaufmann und Jurist denken anders, sind gewöhnt, sich in anderen Gedankengängen zu bewegen. Man darf ferner nicht vergessen, daß gerade die Schiedsklausel viel dazu beigetragen hat, dem Juristen das Verständnis für die durch praktische Erfahrungen gewonnenen Notwendigkeiten des Ueberseehandels erheblich zu erschweren. Denn so hat er fast nie Gelegenheit, praktisch mit dem Recht und den Gewohnheiten des Ueberseerechts in Berührung zu kommen.

Zugegeben, daß vielleicht einmal geradezu ein Widerspruch in den Geschäftsbedingungen enthalten sein kann, weil irgendeine Gesetzesbestimmung gedankenlos übernommen wurde, so setzt das den Wert dieser eigenen Rechtsordnung nicht herab, und das Positive dabei ist nicht im geringsten beeinträchtigt.

Das Recht soll das Spiegelbild des Lebens sein, gerecht das Leben der in einer Volksgemeinschaft Lebenden ordnen. Hier auf dem Gebiet des Baumwollhandels ist ein Recht entstanden, aus praktischer Erfahrung geboren und gewachsen durch den Kampf einer weitblickenden, zielbewußten und zähen Kaufmannschaft um Weltgeltung und Weltansehen. Wenn sich heute die Geschäftsbedingungen der Bremer Baumwollbörse in Uebersee Anerkennung erringen konnten und trotzdem voll und ganz ein Stück des deutschen Rechtes geblieben sind, so wird man berechtigtermaßen sagen können: Hier besteht ein lebendes Recht, das für den Kreis und die Menschen, für die es geschaffen wurde, passend ist, und das ist letztlich die höchste Anforderung, die man an eine Rechtsordnung stellen kann.

## Anhang:

### Beispiel eines Vertragsformulars.

London,

Firma

Wir, nachstehend als Verkäufer bezeichnet, bestätigen hiermit, Ihnen unter obigem Datum durch Firma

ungefähr die folgende Quantität Baumwolle verkauft zu haben auf Verschiffung von ursprünglichen Ursprungshäfen

1. Quantität: in Ballen von durchschnittlich ca. 392 (aber
2. Qualitätsbasis: Tinnivelly, Karangani und Cambodia 500, Ostafrikanische 405, Saw-ginned Sudan Amerikanische 230, andere Sudans 430) lbs. netto, oder dementsprechend in Ballen mit anderen Gewichten.

Qualitätsfranchise an Verkäufer 0.05 d. p. lb., wenn nicht mit gegenseitigen Vergütungen arbitriert.

Bei Qualitätsabfall ist die Baumwolle anzunehmen mit einer Vergütung. Alle Qualitätsdifferenzen sind durch Arbitrage zu entscheiden gemäß den Bestimmungen der } Bremer Baumwollbörse, Qualitätsbedingungen Klausel No

3. Preis & Bedingungen: Netto Gewichte; Kost, Fracht & Versicherung, einschl. gegenwärtiger Kriegsrisiken.

Netto Verschiffungsgewichte garantiert mit ½ % Franchise, jedoch bei Parteien, die vom 15. Juni bis zum 15. Oktober verschifft werden müssen, mit 1 % Franchise.

4. Irgendwelche Einfuhrzölle, Steuern oder andere Abgaben, jetzige oder zukünftige, auf den Kontrakt oder auf den Umsatz, oder andere Steuern & / oder Abgaben, die durch das Einfuhrland & / oder das Land der Käufer erhoben werden, gehen zu Lasten der Käufer.
5. Verschiffung: Mit Kraftschiff oder Kraftschiffen über Suez direkt & / oder indirekt während

Das Datum des Konnossementes oder des Zertifikates, daß die Ware alongside oder im Dock oder zur Verfügung des Schiffes war, gilt als ausreichender Beweis für das Datum der Verladung.

6. Seeverschiffung (einschl. Leichterrisiko im Verschiffungshaven, Landtransportversicherung bis zur Fabrik der Käufer & partikulärer Havarie) und gegenwärtiger Kriegsisiken (bis zur Landung im Bestimmungshaven) werden durch die Verkäufer & / oder bei den Verkäufern gemäß üblichen Lloyd's Bedingungen gedeckt; die Verkäufer geben hierfür ihren Versicherungsbrief. Die Versicherung deckt den Wert (gemäß Absatz 7) mit einem imaginären Gewinn von 10 %.
7. Die Bezahlung des Wertes dieser Baumwolle (d. h. berechnet zum Verkaufspreis, jedoch abzüglich Fracht falls diese erst bei Ankunft der Baumwolle von den Käufern zu bezahlen ist) hat zu erfolgen: —
Per Kassa (netto) bei Vorzeigung der Verschifungsdokumente, (Original oder Duplikat), in Bankscheck, Order der Verkäufer, auf einen erst-

klassigen Bankplatz des Landes in dessen Währung diese Baumwolle zu bezahlen ist.

Etwaige Akkreditive sind der Genehmigung der Verkäufer unterworfen und sind vor der Kontraktperiode zu eröffnen. Etwaige Tratten werden von den Verkäufern in London & / oder Indien für Rechnung und Gefahr der Käufer gezogen (wobei die Konnossemente den Tratten nicht beigeheftet werden), und das Akzept wird gegen das Original- oder Duplikatkonnossement, welches den Trassaten von den Verkäufern oder deren Vertretern ausgehändigt wird, gegeben werden.
Die Käufer haben dafür zu sorgen, daß etwaige Tratten & / oder Schecks, die auf Grund dieses Kontraktes gezogen werden, bei Vorzeigung ordnungsmäßig akzeptiert und bei Fälligkeit bezahlt werden.

8. Alle Rechte an dieser Baumwolle und an etwa gänzlich oder teilweise daraus hergestellten Produkten (und, mangels dieser, ein Pfandrecht auf alle in Käufers Fabriken vorhandenen Waren) werden den Verkäufern vorbehalten, bis die betreffende Faktura bezahlt ist oder bis das Bankakzept der Tratte erhalten ist; anderenfalls können Verkäufer den Kontrakt auf Basis der C. I. F. Preise des zweiten Geschäftstages nach Absendung der Anzeige regulieren.
9. Dieser Kontrakt kann unter keinen Umständen aufgehoben oder für ungültig erklärt werden.
10. Dieser Kontrakt ist den am Kontraktdatum gültigen Bestimmungen der im obigen § 2 erwähnten Baumwollbörse unterworfen, welche u. a. Bedingungen enthalten für die Regulierung von Kontrakten, sowie für die Beilegung von Differenzen durch ein Schiedsgericht. Es ist einverstanden, daß besagte Bestimmungen die Vorschriften dieses Kontraktes ergänzen, jedoch nicht außer Kraft setzen sollen. Ist der Verkehr zwischen den Parteien unmöglich, so wird ein ex parte Schiedsgericht abgehalten.
11. Sollte die Verschiffung durch Export- oder Importbeschränkung oder Verbot, oder durch Feuer, Aufruhr, Arbeitseinstellungen oder höhere Gewalt oder durch Krieg oder durch eine andere Maßnahme irgend einer Regierung verhindert oder verzögert werden, so wird die Verschiffungsfrist um zwei Monate verlängert, bis die Verkäufer zu verschiffen in der Lage sind. In diesem Falle wird der Preis um 0.05 d. per lb. für jeden Monat erhöht.
12. Im Falle der Nichterfüllung (seitens der einen oder anderen Partei), ist die betreffende Quantität zu regulieren und zwar auf Basis der C. I. F. Preise des zweiten Geschäftstages nach Absendung der Regulierungsanzeige seitens der einen oder anderen Partei.
13. Arbitrage wegen Qualität oder Gewichte muß innerhalb drei Wochen nach Ankunft im Landungshafen beantragt werden.
14. Verwiegung und etwaige Bemusterung haben im Landungshafen gemeinschaftlich durch die Vertreter der Käufer und Verkäufer stattzufinden und zwar die Verwiegung sofort nach Landung und vor Tarierung und Bemusterung.
15. Alle Lagerkosten, Versicherung und andere Auslagen und Risiken, die in Zwischenhäfen in Ermangelung durch höhere Gewalt von Weiterbeförderungsmöglichkeiten entstehen, gehen zu Lasten der Käufer; die Verkäufer handeln hierbei als im Auftrag der Käufer.

Von:

An:

Wir nachstehend als Käufer bezeichnet bestätigen hiermit, von Ihnen unter obigem Datum durch Firma

ungefähr die folgende Quantität Baumwolle gekauft zu haben auf Verschiffung von üblichen Ursprungshäfen

1. Quantität: in Ballen von durchschnittlich ca. 392 (aber
2. Qualitätsbasis: Tinnivelly, Karangani und Cambodia 500, Ostafrikanische 230, andere Sudans 430) lbs. netto, oder dementsprechend in Ballen mit anderen Gewichten.

Qualitätsfranchise an Verkäufer 0.05 d. p. lb., wenn nicht mit gegenseitigen Vergütungen arbitriert.

Bei Qualitätsabfall ist die Baumwolle anzunehmen mit einer Vergütung. Alle Qualitätsdifferenzen sind durch Arbitrage zu entscheiden gemäß den Bestimmungen der } Bremer Baumwollbörse, Qualitätsbedingungen Klausel No

3. Preis & Bedingungen: Netto Gewichte; Kost, Fracht & Versicherung, einschl. gegenwärtiger Kriegsrisiken.

Netto Verschiffungsgewichte garantiert mit ½ % Franchise, jedoch bei Partien, die vom 15. Juni bis zum 15. Oktober verschifft werden müssen mit 1 % Franchise.

4. Irgendwelche Einfuhrzölle, Steuern oder andere Abgaben, jetzige oder zukünftige, auf den Kontrakt oder auf den Umsatz, oder andere Steuern & / oder Abgaben, die durch das Einfuhrland & / oder das Land der Käufer erhoben werden, gehen zu Lasten der Käufer.
5. Verschiffung: Mit Kraftschiff oder Kraftschiffen über Suez direkt & / oder indirekt während

Das Datum des Konnossementes oder des Zertifikates, daß die Ware alongside oder im Dock oder zur Verfügung des Schiffes war, gilt als ausreichender Beweis für das Datum der Verladung.

6. Seeversicherung (einschl. Leichterrisiko im Verschiffungshaven, Landtransportversicherung bis zur Fabrik der Käufer & partikulärer Havarie) und gegenwärtiger Kriegsrisiken (bis zur Landung im Bestimmungshafen) werden durch die Verkäufer & / oder bei den Verkäufern gemäß üblichen Lloyd's Bedingungen gedeckt; die Verkäufer geben hierfür ihren Versicherungsbrief. Die Versicherung deckt den Wert (gemäß Absatz 7) mit einem imaginären Gewinn von 10 %.
7. Die Bezahlung des Wertes dieser Baumwollen (d. h. berechnet zum Verkaufspreis, jedoch abzüglich Fracht, falls diese erst bei Ankunft der Baumwolle von den Käufern zu bezahlen ist) hat zu erfolgen: —
Per Kassa (netto) bei Vorzeigung der Verschiffungsdokumente (Original oder Duplikat) in Bankscheck, Order der Verkäufer, auf einen erstklassigen Bankplatz des Landes, in dessen Währung diese Baumwolle zu bezahlen ist.

Etwaige Akkreditive sind der Genehmigung der Verkäufer unterworfen und sind vor der Kontraktperiode zu eröffnen. Etwaige Tratten werden von den Verkäufern in London & / oder Indien für Rechnung und Gefahr der Käufer gezogen (wobei die Konnossemente den Tratten nicht beigeheftet werden), und das Akzept wird gegen das Original- oder Duplikatkonnossement, welches den Trassaten von den Verkäufern oder deren Vertretern ausgehändigt wird, gegeben werden.

Die Käufer haben dafür zu sorgen, daß etwaige Tratten &/oder Schecks, die auf Grund dieses Kontraktes gezogen werden, bei Vorzeigung ordnungsmäßig akzeptiert und bei Fälligkeit bezahlt werden.

8. Alle Rechte an dieser Baumwolle und an etwa gänzlich oder teilweise daraus hergestellten Produkten (und, mangels dieser, ein Pfandrecht auf alle in Käufers Fabriken vorhandenen Waren) werden den Verkäufern vorbehalten, bis die betreffende Faktura bezahlt ist oder bis das Bankakzept der Tratte erhalten ist; anderenfalls können Verkäufer den Kontrakt auf Basis der C. I. F. Preise des zweiten Geschäftstages nach Absendung der Anzeige regulieren.
9. Dieser Kontrakt kann unter keinen Umständen aufgehoben oder für ungültig erklärt werden.
10. Dieser Kontrakt ist den am Kontraktdatum gültigen Bestimmungen der im obigen § 2 erwähnten Baumwollbörse unterworfen, welche u. a. Bedingungen enthalten für die Regulierung von Kontrakten, sowie für Beilegung von Differenzen durch ein Schiedsgericht. Es ist einverstanden, daß besagte Bestimmungen die Vorschriften dieses Kontraktes ergänzen, jedoch nicht außer Kraft setzen sollen. Ist der Verkehr zwischen den Parteien unmöglich, so wird ein ex parte Schiedsgericht abgehalten.
11. Sollte die Verschiffung durch Export- oder Importbeschränkung oder Verbot, oder durch Feuer, Aufruhr, Arbeitseinstellungen oder höhere Gewalt oder durch Krieg oder durch eine andere Maßnahme irgend einer Regierung verhindert oder verzögert werden, so wird die Verschiffungsfrist um zwei Monate verlängert, bis die Verkäufer zu verschiffen in der Lage sind. In diesem Falle wird der Preis um 0.05 d. per lb. für jeden Monat erhöht.
12. Im Falle der Nichterfüllung (seitens der einen oder anderen Partei) ist die betreffende Quantität zu regulieren und zwar auf Basis der C. I. F. Preise des zweiten Geschäftstages nach Absendung der Regulierungsanzeige seitens der einen oder anderen Partei.
13. Arbitrage wegen Qualität oder Gewichte muß innerhalb drei Wochen nach Ankunft im Landungshafen beantragt werden.
14. Verwiegung und etwaige Bemusterung haben im Landungshafen gemeinschaftlich durch die Vertreter der Käufer und Verkäufer stattzufinden und zwar die Verwiegung sofort nach Landung und vor Tarierung und Bemusterung.
15. Alle Lagerkosten, Versicherung und andere Auslagen und Risiken, die in Zwischenhäfen in Ermangelung durch höhere Gewalt von Weiterbeförderungsmöglichkeiten entstehen, gehen zu Lasten der Käufer; die Verkäufer handeln hierbei als im Auftrag der Käufer.

## Literaturverzeichnis.

Bauer: Internationaler Rohbaumwollhandel, Bremen, 1930.
Bedingungen der Bremer Baumwollbörse.
Bedingungen der Bremer Terminbaumwollbörse.
Bühler: Baumwolle auf Zeit, Nürnberg 1931.
Cramer: Bremer Baumwollbörse, 1872—1922, Bremen 1922.
Großmann-Doerth: Das Recht des Überseekaufs, Mannheim-Berlin-Leipzig, 1930.
—, Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung, Marburg 1934.
Hirschfeld: Baumwolltermingeschäfte und Differenzeinwand, Bremen 1926.
Hoffmann-Burges: Clearing und Kompensation im internationalen Warenverkehr, Berlin 1935.
Klausing: Der Krediteröffnungsvertrag, Sonderheft des 6. Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin-Leipzig 1932.
Lange: Vom alten zum neuen Schuldrecht, Hamburg 1934.
Leo: Die neuen Geschäftsbedingungen des deutschen Ausfuhrhandels, Mannheim-Berlin-Leipzig, 1929.
Raiser: Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935.
Rießer: Referat über Stand und Aussichten der Börsengesetzreform, Verhandlungen des 3. allgemeinen deutschen Bankiertages zu Hamburg, 1907.
Entscheidungen des RG, ROHG u. des Hans. OLG.
Juristische Wochenschrift.

Abkürzungen: BBB Bremer Baumwollbörse.
GBBB Geschäftsbedingungen der Bremer Baumwollbörse.
TB Bremer Terminbaumwollbörse.
GTB Geschäftsbedingungen der Bremer Terminbaumwollbörse.

## Lebenslauf.

Am 6. 7. 1912 wurde ich als Sohn des damaligen Oberleutnants Georg Meyer in Frankfurt/Main geboren. Die Vorschule besuchte ich in Fulda und Kassel, wo ich 1922 die Aufnahmeprüfung ins dortige Realgymnasium bestand. Nachdem mein Vater als Major den Abschied genommen hatte, verzogen wir nach Bremen. Hier wechselte ich die Schulart und bestand Ostern 1931 die Reifeprüfung auf der humanistischen Abteilung des Neuen Gymnasiums.

Ich studierte dann Rechtswissenschaft in Frankfurt/Main und Königsberg/Preußen und bestand die erste Staatsprüfung am 27. 10. 34 am Oberlandesgericht Frankfurt/Main. Bis zum 12. 10. 35 diente ich freiwillig bei dem 1./Art.-Reg. Fulda. Ab 1. 11. 35 war ich im Vorbereitungsdienst. Ich ließ mich am 15. 5. 36 beurlauben und bin seit 1. 10. 36 bei der Allianz & Stuttgarter Verein in Stuttgart tätig. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 26. 9. 36.